

Correspondenzblatt

der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1635.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II,
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die gesetzliche Sonderstellung der Knappschaftsvereine..	145	Arbeiterschutz: Neue Bauarbeiterschutz-Petition an den preussischen Landtag. — Schutz vor Bleivergiftungen in Frankreich	155
Gesetzgebung und Verwaltung: Die bayerische Gewerbeinspektion im Jahre 1901. — Von der preussischen Gewerbeinspektion	147	Arbeiterversicherung: Aus der Praxis der Arbeiterversicherungen. — Arbeiterversicherung in Finland	156
Statistik und Volkswirtschaft: Die Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1900. — Die wirtschaftliche Situation in Belgien	150	Gewerbegerichtliches: Kann ein Lagerhalter Gewerbegerichtspräsident sein? — Proportionalwahlsystem in Frankfurt a. M. — Wahl in Wittweida. — Weibliche Beisitzer in Norwegen	159
Arbeiterbewegung: Gewerkschaftler und Heimarbeiter	153	Justiz: Vom Versammlungsrecht in Elsaß-Lothringen. — Versammlungsrecht der Frauen in Preußen	160
Kongresse: Internationaler Sozialisten- und Gewerkschaftskongress zu Amsterdam 1903	154	Kartelle, Sekretariate: Weitere Arbeitslosenabählungen. — Subventionsgesuch des Arbeiterretariats in Cassel	160
Lohnbewegungen: Deutsche Bäckereiarbeiter als Streikbrecher nach Schweden	154	Mitteilungen: An die Gewerkschaftsstartelle, betreffend Agitation unter den Gärtnern	160
Arbeitsmarkt: Arbeitsnachweis und Umsturz. — Städtischer Arbeitsnachweis und Streik Klausel in Ludwigshafen. — Der englische Arbeitsmarkt im Januar	154		

Die gesetzliche Sonderstellung der deutschen Knappschaftsvereine.

Wenn nächstens im Reichstage die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz eingebracht wird, muß unbedingt die Gelegenheit benutzt werden, um die gesetzliche Sonderstellung der Knappschaftsvereine aufzuheben. Ihre Anfänge liegen Jahrhunderte zurück, sie verdanken ihre Entstehung der Arbeiterinitiative. Um ihre hilflosbedürftigen Kameraden unterstützen zu können, sammelten die alten deutschen Knappen „Büchsenpfennige“, deren regelmäßige Zahlung zur Bildung von „Büchsenkassen“ führte. Nachdem die Landes- und Bergherren den Vortheil der Kassen erkannten, eigneten sie sich mit dem Rechtstitel der Gewalt die Kassenverwaltung an, ließen aber doch dem Arbeiter einen maßgebenden Einfluß. In demselben Maße aber, wie der Bergregalherr vor dem Privatkapital zurückwich, nahm auch die Beeinflussung der später „Knappschaftsvereine“ genannten Büchsenkassen seitens der Privatunternehmer zu, um schließlich einer völligen Herrschaft der Werksbesitzer über die Kassengelder Platz zu machen.

Die Knappschaftsvereine sind die ältesten Arbeiterversicherungsinstitute in Deutschland; bei Schaffung der neuen Versicherungsgesetze ist häufig auf das Vorbild der Knappschaftsvereine hingewiesen. Aber während diese Gesetze die moderne privatkapitalistische Herkunft nicht verleugnen, weht in den Bestimmungen über die Knappschaftsvereine noch ein mittelalterlicher, muffiger Geist. Der Arbeiter wird in den einzelstaatlichen Knappschaftsgesetzen und den einzelnen Knappschaftsstatuten „patriarchalisch“ behandelt, an der Fiktion der natürlichen „gleichen Rechte“ der Arbeiter und Arbeitgeber wird beharrlich festgehalten, als ob man daran glaube. Daher klingen die Vorschriften manchmal

sehr paritätisch und arbeiterfreundlich, aber in Wirklichkeit verhüllen sie nur die schreiendste Ungerechtigkeit gegenüber dem Arbeiter. Dieser schöne Klang hat auch sonst wohlmeinende Volksvertreter veranlaßt, die Sonderstellung der Knappschaftsvereine bestehen zu lassen bei Schaffung der neuen Versicherungsgesetze. Dadurch sind thätächlich die Verleute vieler Wohlthaten der Gesetzgebung verlustig gegangen. Aus Wohlthat haben die Unternehmer so gründliche Plage zu machen verstanden, daß sogar ein Werksbesitzer, Herr Dr. Hammer, 1892 im preussischen Landtage klagte, die „Gesetzgebung habe verächtlich gemacht, das Knappschaftswesen fortzubilden“. Stumm jedoch bedauerte dies nicht, was hinreichend die Rückständigkeit dieses Theiles unserer Gesetzgebung aufdeckt.

Es sind große Arbeitermassen, die hiervon berührt werden. Nach der eben herausgekommenen neuesten (1900) Statistik befanden sich in Deutschland 139 Knappschaftsvereine mit 641 136 Mitgliedern (1895: 484 841). Sie vertheilten sich auf Elsaß-Lothringen 4866, Anhalt 5244, Altenburg 2846, Braunschweig 3862, Hessen 1985, Württemberg 2636, Bayern 10 204, Sachsen 32 338, Preußen 575 873.

Dieses Riesengeheer von Arbeitern leidet heute noch unter gesetzlichen Vorschriften, die zum Theil der Zeit entstammen, wo die Lohnarbeiter auch formell noch Staatsbürger zweiter Klasse waren, ohne Wahl-, Vereins- und Versammlungsrecht. Jeder bergbaureisende Bundesstaat hat seine eigene knappschaftliche Gesetzgebung, jeder Verein wieder weist von anderen Statuten abweichende Bestimmungen auf. Durch Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz sind manche Statutvorschriften in solcher Weise tangiert, daß es Kommentare über Kommentare, Prozesse über Prozesse absetzt. Die Knappschaftsvereine zahlen nämlich Kranken-, Pensions-, Sterbe-, Wittwen-, Kinder-, Schul-, Kirchen- und wer weiß was

sonst noch für Gelder, erfüllen Verpflichtungen, deren Ursprung oft Jahrhunderte zurückliegt! Sodann sind nach und nach verschiedene Vereine konsolidiert, die Ansprüche der Berechtigten erfahren dadurch eine oft sehr große Komplikation; ferner weisen die meisten Vereine noch mehrere Klassen der Mitglieder auf, wieder eine Unmasse von Spezialbestimmungen. Kurzum, es ist sogar einem Juristen von Fach nur mit großer Mühe möglich, sich in dem labyrinthischen Wirrsal der Knappschafflichen Vorschriften und ihren Beziehungen zu den anderen Spezialgesetzen zurechtzufinden.

Von den Arbeitern sind zweifellos 99 von 100 in schädlichster Unkenntnis ihrer Knappschaffstatuten! Infolgedessen erscheinen von Zeit zu Zeit Statutenanträge, deren Tragweite der Arbeitervertreter bei der Vorlage nicht erkannte; nach einigen Jahren stellt sich aber heraus, daß auf diese Weise wieder eine arbeiterfreundliche Gesetzesbestimmung für die Knappschaffsmitglieder außer Kraft gesetzt ist. Zu spät sehen die Arbeiter ein, daß sie wieder geblödet sind. Die Werksbesitzer, denen formell die Hälfte der Kassenvorstandsmitglieder zusteht — tatsächlich beherrschend sie den ganzen Vorstand — haben unter sich juristisch gebildete Vertreter, kenntnisreiche Arbeitervertreter versteht man recht bald zu beseitigen.

Wenn der Gesetzgeber an die Revision des Krankenkassengesetzes geht und hebt nicht die Sonderstellung der Knappschaffsvereine in jeder Beziehung radikal auf, so läßt er schreiendes Unrecht weiter geschehen an den deutschen Knappschaffsmitgliedern, ein Unrecht, zwar dem Buchstaben des Gesetzes nicht zuwider, aber doch ein schreiendes Unrecht.

Was hat das Privatkapital aus der uralten, wirklichen Wohlfahrtseinrichtung der Knappschaffskassen gemacht?

Die Krankengelder, nach altem deutschen Vergrecht von Zubußzehen vier, von Ueberschußzehen acht Wochen in der vollen Lohnhöhe lediglich aus der Werkskasse gezahlt, wurden zunächst auf den halben Tagelohn herabgedrückt, immerhin aber noch „für die Dauer der Krankheit“ entrichtet; heute ist Regel die nur 13wöchentliche Krankenlohnzahlung in Höhe von 50 pZt. des durchschnittlichen Lohnes. Obendrein stammen von den Arbeitern heute 50 bis 75 pZt. aller Krankenkasseneinnahmen!

Die Folge dieser gründlichen Verschlechterung der Krankenfürsorge ist ein erschreckendes Anwachsen der Krankenziffer. Die Kranken können sich nicht ausheilen lassen, da sie hungern bei dem Krankengelde. In Bayern entfielen auf 1000 Knappschaffsmitglieder 1895: 612, 1900: 680 Kranke! In Sachsen entfallen 620 bis 680 Kranke auf 1000 Vereinsmitglieder. In Altenburg erkrankten über 800 pro 1000! In Preußen, wo die große Zahl der Mitglieder einen Zufall in der Rechnung ausschließt, entwickelte sich die Verelendung der Bergarbeiter derart, daß auf 1000 erkrankten:

1887	1890	1895	1900
529	547	565	592

Es giebt Zehen, wo von 1000 Belegschaftsmitglieder regelmäßig über 100 erkranken. Erstaunlich ist, daß angeichts dieser erschreckenden Morbidität in den offiziellen Publikationen auch noch zu lesen ist: Der Gesundheitszustand der Belegschaft war regelmäßig.

Also scheint fortschreitender Rückgang der Volksgesundheit der „regelmäßige“ Zustand zu sein.

Trotz der „Sparsamkeit“ steigen doch in allen Knappschaffsvereinen in enormer Zunahme die Ausgaben für Krankenlöhne. In preussischen Kassen waren zwar in den 80er Jahren die Krankenlöhne verhältniß-

mäßig pro Kopf durchschnittlich höher als heute, machten aber doch nur 13 bis 14 pZt. der Gesamtausgabe aus. Ende der 90er Jahre waren es aber schon 18 bis 19 pZt., 1900 gar 22,46 pZt.! Ein schlagender Beweis, daß die heutige Krankenpflege die Klassen über Gebühr und unnötig belastet.

Was ist geschehen, um diesen Schaden weit zu machen? Gerade die Unterstützungszweige, die den Knappschaffsvereinen eigentümlich sind seit Jahrhunderten, auf die im Parlament immer rühmend hingewiesen wird, sind beschnitten! In den 80er Jahren sind auf dauernde Pensionen an Invaliden, Wittwen und Waisen 63 bis 64 pZt. der Gesamtausgaben entfallen, 1900 waren es nur noch 55,95 pZt. So kommen diese vielgerühmten Klassen heute ihren Pflichten gegenüber den Veteranen der Arbeit und ihren Angehörigen nach. Daher auch lautes Klagen der Mitglieder über ihre Benachteiligung durch die kassenbeherrschenden Unternehmer.

In sämtlichen deutschen Knappschaffsvereinen sind pro Mitglied und Kopf an Beiträgen gezahlt worden von

	Arbeitern	Unternehmern
1896	M. 36,62	M. 30,44
1900	„ 42,38	„ 35,42
also mehr	M. 5,76	M. 4,98

Die Arbeiter zahlen nicht nur mehr als die Unternehmer, sondern der Ersteren Antheil steigt auch stärker. Noch krasser tritt dies hervor bei den preussischen Kassen. Hier entfielen von den Beiträgen auf die

	Arbeiter	Werksbesitzer
1886	48,28 pZt.	42,65 pZt.
1890	50,00 „	43,07 „
1900	51,28 „	42,36 „

In einer großen Zahl Kassen zahlen die Unternehmer nur 50 pZt. der Arbeiterbeiträge, ja, rechnet man die Gesamteinnahme (auch die Strafgebühren der Arbeiter fließen noch strichweise in die Kassen), so beläuft sich der Unternehmerantheil am Kassen-einkommen nur auf 30 bis 40 pZt.! Während nach dem Krankenkassengesetz die Mitglieder der Ortskrankenkassen auch 75 pZt. der Verwaltungspersonen wählen, sitzen in der Verwaltung der Knappschaffskassen überall mindestens die Hälfte Werksbesitzer, sehr oft noch mehr, so daß die Arbeiter gar kein Verfügungrecht über ihr eigenes Geld haben. Auf diese Weise ist den Werksbesitzern die Benachteiligung der Arbeiter leicht ermöglicht. Solange dieser ungeheuerliche Zustand andauert, ist keine zeitgemäße Reform der Knappschaffsvereine durchführbar. Hier muß die Reichsgesetzgebung gründlich Wandel schaffen; im preussischen Landtage hat dieser Tage Herr Möller es abgelehnt, bevor die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz perfekt, der Knappschafflichen Gesetzgebung näher zu treten. Der Reichstag muß aber den Einzelanträgen die Möglichkeit nehmen, überhaupt dieses Gebiet weiter zu „pflegen“. Denn was dabei herauskommt, wissen wir hinreichend.

Aus den Knappschaffsvereinen haben die Werksbesitzer, begünstigt von der Gesetzgebung, wahre Zuchtruthen für die Arbeiter gemacht. Sogar die preussische Regierung erkennt in ihrem 1900 bekannt gewordenen Entwurf zur Abänderung des Titel 7 des Allg. Preuß. Vergesetzes an, daß es nötig ist, den freiwillig oder unfreiwillig abkehrenden Bergarbeitern die durch hohe Beitragszahlung erworbenen Kassenrechte zu erhalten. Die Werksbesitzer sind dagegen, sie wollen den „unzufriedenen“ Arbeiter schrecken, gefügig erhalten durch Verlust seiner Kassenrechte. Die Regierung will gleiche Beiträge der Besitzer und Arbeiter ein-

führen, auch das geheime Wahlrecht. Auch dagegen sind die Unternehmer; sie wollen zwar gleiche oder gar drei Viertel der Rechte, aber nicht entsprechende Pflichten; sie wollen öffentliches Wahlrecht, um die Arbeitervertreterwahlen im kapitalistischen Sinne „machen“ zu können. Auch dort, wo schon das geheime Wahlrecht existiert, ist es ein *Hohn!* Gleich nach der Wahl werden tüchtige Arbeitervertreter brutal gemahregelt, oder auch „nur“ in einen anderen Sprengel vertrieben, was aber gleichbedeutend ist mit Verlust des Mandats.

Zu welcher Humanität die Unternehmer in den Knappschaftsvereinen fähig sind, erleben wir gerade jetzt im Ruhrgebiet. Seit altersher haben Halb- und Invaliden auf den Bechen leichtere Arbeit verrichten dürfen, um nicht allein auf die kargliche Pension angewiesen zu sein. Jetzt müssen sich diese Veteranen entweder von der Verpflichtung zur Krankenversicherung befreien lassen — wozu die Behörden die Genehmigung zu geben haben — oder sie werden rücksichtslos entlassen. Gibt die Behörde die Befreiung nicht zu, fallen die Invaliden nebst Familie der Armenkasse zur Last; das geschieht natürlich auch, wenn sie „befreit“ sind und krank werden. Auf diese Art „sanieren“ die Werksbesitzer die Massen, räumen mit einem uralten Gebrauch auf und belasten die Gemeindeetat.

Sodann ist in vielen Knappschaftsvereinen der schone Gebrauch eingeführt, den Invaliden die Knappschaftsrente um so viel Mark zu kürzen, wie sie aus der reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt beziehen! Dadurch ist für die Knappen die Wohlthat der Reichsversicherung fortgefallen! Das heißt: bezahlen müssen sie auch die Beiträge zu dieser Kasse, nur erhalten sie dafür nichts!

Hat der Gesetzgeber das gewollt? Sicher nicht, und doch geschieht dieses in den vielberühmten deutschen Knappschaftsvereinen. Die Arbeiter sind nach Lage der Sache machtlos diesen Praktiken ausgeliefert, nur eine Reform der betreffenden Gesetze kann dem schwer geschädigten Knappen zu seinem guten Rechte verhelfen.

Und wieder bereitet sich eine ungemein weitgreifende Schädigung der Knappschaftsmitglieder vor. Nach uraltem Recht, heute kodifiziert, kann ein Bergmann Knappschaftsinvalid werden, „wenn er keine wesentliche bergmännische Arbeit mehr verrichten kann“. Ist z. B. ein Hauer nicht mehr körperlich befähigt zur Hauerarbeit, wird er auf Antrag pensioniert, wenn das auch nicht immer glatt abgeht. Im Rathe der Unternehmer geht man aber mit dem Plane um, die Knappschaftsinvalidität mit dem Begriff der „Erwerbsunfähigkeit“ im Sinne des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung gleich zu setzen. Gelingt dies, dann ist wieder ein uraltes Knappenrecht zum Teufel, es ist dann so gut wie unmöglich, daß noch ein Bergmann Knappschaftsinvalid nach altem Rechte wird. Er wird einfach beschäftigt über Tage bis er umfällt. Warum nur die Planeschniede nicht daran gehen, die Pensionsrechte der Staatsbeamten derart zu „regeln“? Allerdings müßte sodann mancher humane Werksvertreter auf die eigene, als ehemaliger Staatsbeamter ihm zugesprochene ansehnliche Pension verzichten! Das geht selbstredend nicht, aber an den paar Pfennigen der Arbeiter wird herumreformiert.

Allmählig, ohne daß die breitere Öffentlichkeit davon erfuhr, sind die deutschen Knappschaftsvereine von den Werksbesitzern zu wahren Plagen für die Arbeiter umgebildet worden. Nach und nach fiel ein altes Arbeiterrecht nach dem anderen, die Arbeiter

selbst sind sich dessen garnicht bewußt geworden. Erst nach geraumer Zeit gewahrten sie den ihnen zugefügten Schaden. In den Parlamenten und in der Werkspresse aber ging das Rühmen der Knappschaft immer ungestört seinen Gang. Die Aarguren beglückwünschten sich zu der vortrefflichen Täuschung der Öffentlichkeit. Wer aber die deutsche Bergarbeiterbewegung kennt, weiß, daß alle Ausstände der Knappen mehr oder minder direkt oder indirekt ihren Ursprung hatten in werksseitig vorgenommenen Verschlechterungen der Knappschaftsanrechte der Arbeiter. Nur weil diese Klassenrichtungen von dem Nichtbergmann so gut wie garnicht gekannt, ist der Zusammenhang zwischen Bergarbeiterbewegung und Knappschaftsreform entgangen. Erst in neuerer Zeit ist es, dank der organisierten Knappen selbst, etwas anders geworden. Den aufreizenden Vorgängen im Bochumer Knappschaftsverein (245 000 Mitglieder) schenkt die Presse aller Parteien im Ruhrbecken volle Beachtung. Es ist klar, daß dort ein Herenkessel brodelt, der überläuft, wenn nicht von der Gesetzgebung eingegriffen wird.

Unsere Darlegungen werden jed' n Einsichtigen wohl zu der Ueberzeugung gebracht haben, daß es höchste Zeit ist, der gesetzlichen Sonderstellung der Knappschaftsvereine ein Ende zu machen, da sie zu einer Quelle der Arbeiterschädigung und einer großen Gefahr für das Gemeinwesen wurde.

Otto Hué.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die bayerische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1901.

Die Verwüstungen der wirthschaftlichen Krisis werden erst durch die Gewerbeaufsichtsberichte in ihrem vollen Umfange klar gestellt. Zwar bieten diese keine Arbeitslosigkeitsstatistik, sondern nur kritische Urtheile sachverständiger Beobachter des Wirthschaftslebens über Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsgrad, Arbeitsverdienst und Lebenshaltung der Arbeiter. Aber gerade diese nüchternen Urtheile ergänzen das hier und da zahlenmäßig skizzierte Bild der Arbeitslosigkeit; sie geben den Zahlen Kraft und Leben. Freilich finden sich solche Urtheile nicht in den Berichten von Aufsichtsbeamten, die in völliger Verkennung ihrer Amtspflichten, sich zu Lobspendern der Industriellen und zu Seelsorgern der Arbeiter berufen fühlen und besser auf der Kanzel, als mitten im Wirtschaftsgetriebe ständen. Die bayerischen Gewerbeinspektoren haben sich im Allgemeinen mit besserem sozialen Verständniß in ihren hohen Beruf hineingearbeitet und sie wissen daher die Wirkungen einer großen Wirtschaftskrisis auch meist richtig zu beurtheilen. Ihre Berichte stehen fast sämmtlich auf einem höheren Niveau, als jene Düsseldorfer Rede des Handelsministers Möller, der in geschwelltem Siegesjubel die Krisis als Zeit der Ruhe und Sammlung, nothwendig zum Ausgleich, feierte.*

Und die soeben veröffentlichten Berichte der bayerischen Gewerbe-Inspektoren zeichnen die Lage der Arbeiter durchweg als eine bedenklich verschlechterte. Dieses auf einen Vergleich mit der Lage während des Vorjahres fußende Urtheil ist um so ernster, als dieselben Aufsichtsbeamten schon im Vorjahre von einer unsicher gestalteten und pekuniär verschlechterten Lage der Arbeiter schrieben. So ging es den Arbeitern im Berichtsjahre also bereits schlechter als schlecht

* Siehe „Corr.-Bl.“, Jahrgang 1901, Seite 754.

beiträgt, die Noth der Arbeiterbevölkerung vergrößert und skrupellos das Wohl von Millionen der Beutegier nimmersatter Agrarier und Industrieritter opfert. Wer könnte diese Berichte ruhig lesen, ohne ständig daran denken zu müssen, welche Verschlimmerung ihrer Lage dieser ohnehin so schwer getroffenen Arbeiterkreise wartet, und ohne daraus Kraft zu neuem Widerstand gegen die Brotwucherpläne zu schöpfen?

Bei der niedergehenden Konjunktur zeigt sich nicht bloß das System der Lebensmittelvertheuerung in seiner ganzen Gefährlichkeit, sondern es fallen die Schleier auch von anderen Systemen, die den Arbeitern bisher als Segen und Wohlfahrt angepriesen wurden. Noch heute rühmen preussische und sächsische Gewerbeinspektoren das edle Herz mancher Unternehmer, die ihren Arbeitern Lohnprämien gewähren. Die bayerischen Beamten waren diesen Prämienystemen schon früher kritischer gegenübergetreten und hatten dessen niedrige Lohnbasis und arbeitstreibenden Wirkungen enthüllt. Solange indeß die Unternehmer nach mehr Arbeit verlangten, fanden sich noch immer Arbeiter bereit, sich um eines vermeintlichen Lohnvorthells willen an Kraftleistung gegenseitig zu überbieten. Nun muß aber der Fabrikant selber die Produktion einschränken und so verlieren die Arbeiter nicht allein die mit Mehrleistungen verknüpften Lohnprämien, sondern müssen mit den niederen Lohnsätzen zufrieden sein, die ohne jene Prämien überhaupt niemals diskutierbar waren. Die ganze Prämienwirtschaft zeigt sich also jetzt von der häßlichsten Seite und der Groll der Arbeiter gegen dieselbe macht sich in lebhaften Klagen und Entwürfungen Luft. Besonders die oberfränkischen Textilarbeiter hatten darunter zu leiden; bei ihnen war das Prämienystem mit so raffiniert hohen Steigerungssätzen üblich gewesen, daß die Arbeiter bisher davon wie hypnotisirt waren. Nur in der Augsburger Textilindustrie machte sich eine nennenswerthe Opposition gegen dasselbe geltend. Aber die Krisis hat diesen Damm gebrochen. Je höher die Prämienzulagen, desto niedriger die Grundlöhne, desto größer jetzt die Lohnverluste. Und so müssen die Arbeiter gerade jetzt in ihrer größten Nothlage Arbeit zu den wohlfeilsten Hungerlöhnen liefern. Offenlich machen sie nunmehr auch dem Prämienystem ein Ende und verlangen die Einführung normaler Wochenlöhne. Allen Prämienchwärmern unter den Arbeiterbeglüderten aber mögen die jetzt gemachten Erfahrungen mit diesem System zur Warnung dienen.

Unter den Maßnahmen gegen die Krisis nahm die Arbeitszeitverkürzung diesmal einen größeren Antheil ein, als je zuvor. Nicht immer wurden dadurch Arbeiterentlassungen vermieden, zumal die Arbeiter zunächst immer bestrebt sind, den entstehenden Lohnausfall durch intensivere Arbeit wettzumachen. Indes bietet doch diese Art der Betriebseinschränkung stets den wenigsten Nachtheil für die Arbeiter, da sie das Risiko auf alle Schultern gleichmäßiger vertheilt. Neben dieser Arbeitszeitverkürzung mit Lohnverlust, machte aber auch die von den Arbeitern erkämpfte Arbeitszeitverkürzung erfreuliche Fortschritte und es ist gewiß für ein industriell schwach entwickeltes Land, wie Bayern, von Bedeutung, wenn berichtet werden kann, daß der für Arbeiterinnen gesetzliche Elftundentag schon die Ausnahme bildet und die Arbeitszeit in den Städten in der Regel zwischen 9—10 Stunden täglich schwankt. Selbst die Textilindustrie paßt sich allmählig kürzerer Arbeitszeit an; nur die Saisonbetriebe (Brauereien, Biegeleien usw.) bewegen sich fortgesetzt an der Höchstgrenze möglicher Arbeitszeit, und in den Näh- und Putzwerkstätten

ist die Anspannung der Arbeitskräfte nicht minder lang. Daß die Verkürzung der Arbeitszeit in erster Linie ein Erfolg des Vorgehens der Gewerkschaften ist, wird von verschiedenen der Berichte offen anerkannt. Der oberfränkische Beamte berichtet z. B.: „In Handwerksbetrieben macht sich die Verkürzung der Arbeitszeit nur da, wo eine kräftige Organisation sich gebildet hat, z. B. bei Holz- und Bauarbeitern, bemerkbar.“ Und der unterfränkische Beamte konstatiert: „Die 10stündige Arbeitszeit kommt wegen des zielbewußten Eingreifens der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter in größeren Betrieben mehr und mehr zur Einführung.“ Auch theilt er mit, daß den organisierten Arbeitern in Kitzingen die Einführung des Zehnstundentages in den überaus gesundheitschädlichen Kofshaarspinnereien zu danken ist.

Hier findet also das Vorgehen der Gewerkschaften ungetheilte Anerkennung. Auch sonst stehen die bayerischen Aufsichtsbeamten den Bestrebungen der organisierten Arbeiter verständnißvoller gegenüber als ihre preussischen Kollegen, so hinsichtlich der Streiks, wie auch der Arbeitslosenzählungen durch Gewerkschaftsartelle. Der Einleitungsbericht lobt ihr Vermögen, einen geregelten Verkehr mit der Inspektion zu unterhalten und die Durchführung des Arbeiterschutzes zu unterstützen; er rühmt ferner ihre Bestrebungen zur geistigen und fachlichen Weiterbildung der Arbeiterschaft, die rege Theilnahme an Volkshochschulvorträgen usw. Der Nürnberger Aufsichtsbeamte begleitet sogar die Meldung, daß die meisten Abwehrstreiks gegen Lohnherabsetzungen mit dem Siege der Streikenden endigten, mit einem zustimmenden „glücklicherweise“. Dieser Ton war bisher fremd in den mittelfränkischen Berichten.

Der oberpfälzische Beamte scheint jedoch die christlichen Arbeiterorganisationen zu bevorzugen, bei denen er allein eine größere Thätigkeit wahrgenommen haben will. Besonders berichtet er über die christlichen Organisationsversuche unter den Glasarbeitern der Schleif- und Polierwerke. Der liebevolle Eifer, den der Gewerbeinspektor selbst diesen ungeborenen Kindern der Arbeiterbewegung entgegenbringt, verdient Hochachtung. Hossentlich vergißt derselbe aber auch das praktische Wirken der anderen längst bestehenden Gewerkschaften nicht. Auch die Berichte von Ober- und Niederbayern enthalten Mittheilungen über die systematisch geleitete christliche Agitation, die besonders von den „Arbeiterschutzbereinen“ ausgeht.

Die bayerische Streikstatistik enthält eingehende Angaben über 83 Streiks mit 3542 Theilnehmern, von denen 18 vollen und 23 theilweisen, 42 aber keinen Erfolg hatten. Das Streikregister enthält indeß nur 66 Streiks in 283 Betrieben.

Die Gewerbegerichte und Gewerbeinspektoren wurden vielfach von den Arbeitern als Vermittler angerufen, aber ihr Eingreifen hatte nur in wenigen Fällen Erfolg. — Bemerkenswerth ist noch, daß die meisten der bayerischen Berichte sehr eingehend über die Lage des Arbeitsmarktes, nach den Statistiken der Arbeitsämter und Arbeitsnachweise referieren. Auch die Einwirkung der Staats- und Gemeindeaufträge auf den Arbeitsmarkt wird in den Berichten von Oberbayern und Pfalz erörtert. Alles dies zeigt, daß die bayerischen Gewerbeinspektionsberichte ihrer eigentlichen Bestimmung um Vieles näher kommen, als die aller übrigen deutschen Bundesstaaten, wozu auch der Vorschlag noch kommt, daß sie stets als die ersten in der Oeffentlichkeit erscheinen. Schon diese Pünktlichkeit verdiente, allseitig nachgeahmt zu werden.

(Schluß folgt.)

und wer nicht von Arbeitslosigkeit betroffen wurde, hatte doch unter der Betriebseinschränkung durch Verdienstausfall zu leiden. Schon der Einleitungsbericht konstatiert, daß in den Fabriken ein Rückgang der Zahl der erwachsenen Arbeiter um 2,1 pZt., in den Handwerksbetrieben sogar um 6,4 pZt. stattfand, daß vom Rückschlag der Krisis besonders Betriebe der Bau- und Exportgewerbe, der Textilindustrie usw. schwer betroffen wurden, obwohl diese Krisis noch nicht einmal eine allgemeine war, daß Arbeiterentlassungen unvermeidlich wurden und die Folge dieser Verhältnisse eine allgemeine Verschlechterung der Arbeitsgelegenheit war. Er theilt ferner mit, daß diese geschäftlichen Störungen einen beträchtlichen Lohnausfall, theils durch Arbeitseinschränkungen, theils durch Lohnherabsetzungen bewirkten und daß „zweifellos die Ernährung und gleichzeitig die gesammte Lebenshaltung bei einem großen Theile der Arbeiterbevölkerung zurückgegangen sei, womit auch die aus einigen Orten (Oberbayern, Pfalz) berichtete Steigerung des Pferdefleischverbrauches übereinstimme.“

Die Einzelberichte begründen dieses Resümee in überzeugendster Weise. Da wird aus Oberbayern berichtet, daß eine Konfektionsfirma mit 200 Arbeitern allein $\text{M} 30\,000$ weniger an Löhnen im Jahre 1901 auszahlte. In der Pfalz kamen Lohnherabsetzungen bis zu 25 pZt. vor; bei steigenden Fleischpreisen nahm der Konsum an „Freibankfleisch“ zu. Im Bezirk Oberfranken ist die Textilindustrie am meisten betroffen. „Infolge der Depression des Baumwollmarktes, des steten Sinkens und Steigens der Baumwollpreise, der Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Handelsverträge, der Störung des Weltfriedens und des stockenden Exports sowie auch des steigenden Wettbewerbes des Auslandes, fanden im größten Theile der Fabriken der Textilindustrie Arbeitszeiteinschränkungen statt. Ein weiteres Sinken des Verdienstes, insbesondere der Fabrikarbeiter als Akkordarbeiter, entstand auch dadurch, daß das Warten auf Material sowie das Weben kürzerer Stücke häufig vorkam.“ Arbeitszeiteinschränkung und Lohnentgang trafen auch die Arbeiter der Porzellan-, Maschinen- und Schuhindustrien. In der Hausindustrie wurde besonders die Korbmacherei in Mitleidenenschaft gezogen. In Mittelranken waren die Unternehmer erfolgreich bestrebt, die Löhne herunterzudrücken, wogegen sich die Arbeiter in neun Fällen zu Abwehrstreiks erhoben. — In Schwaben wurde in manchen Fabriken Montags oder Samstags überhaupt nicht gearbeitet, in einer Metallwaarenfabrik wurden sogar ganze Betriebsabtheilungen geschlossen.

Nur die Aufsichtsbeamten von Oberpfalz und Unterfranken leiten ihre Wirtschaftsberichte mit recht schönfarbigen Schilderungen ein, die dem Leser den glücklichen Zustand einer von den Arbeitsmarkt- und Produktionschwankungen unberührten Insel vor Augen zaubern. Und doch muß der oberpfälzische Richterstatter zugestehen, daß in Sägewerken ein Drittel der Arbeiter beschäftigungslos wurde, daß schon im September in den Hütten- und Walzwerken, Gießereien, Stein- und Holzindustrie und Ziegeleien der Rückgang so ungünstig wurde, daß Arbeitszeitausfälle stattfinden mußten; in der Steinindustrie wurde der Arbeiterstand verringert und andere Arbeiterfamilien wurden durch empfindlichen Lohnausfall sehr schwer getroffen! Und dann resümiert dieser Beamte trotzdem noch: „Für alle Arbeiter, welche durch die geschäftliche Krisis nicht in Mitleiden-

schaft gezogen wurden, war das abgelaufene Jahr in Bezug auf Verdienst und Arbeitsgelegenheit ein gutes zu nennen.“ Welche grundtiefte Weisheit giebt doch dieser Bericht zum Besten. Man könnte darüber lachen, wenn die Sache selbst nicht so ernst wäre. Eine besondere Illustration zu diesem „guten“ Wirtschaftsjahr giebt derselbe Bericht noch in der Schilderung der speziellen Verhältnisse der erwachsenen Arbeiter, in der der Umfang der Arbeitszeiteinschränkungen mitgeteilt wird. Da heißt es: „Die Vauthätigkeit endigte früher als in anderen Jahren, in Gießereien wurde die Arbeitszeit auf acht Stunden täglich, später auf 36 bis 32 Stunden in der Woche beschränkt; auf den Hütten- und Walzwerken konnten Arbeiterentlassungen nur dadurch umgangen werden, daß die Zahl der wöchentlichen Arbeitsschichten reduziert wurde. Die Thonwarenfabriken verringerten die Arbeitszeit auf acht Stunden, ebenso die Betriebe der Steinindustrie, letztere, ohne damit zu erreichen, von Arbeiterentlassungen Umgang nehmen zu können.“ In diesen von der Krisis betroffenen Industrien des Bezirks Oberpfalz sind aber nach der Fabrikstatistik allein zwei Drittel der gesammten Fabrikarbeiter beschäftigt gewesen. Darnach bemesse man den Werth des obigen Resümees des oberpfälzischen Berichts.

Ähnlich widerspruchsvoll äußert sich der Bericht für Unterfranken. Dort sollen die Eigenart der Industrie und andere besondere Verhältnisse schwere Störungen des Erwerbslebens verhindert haben. Immerhin aber habe sich die Industrie in ungünstigeren Verhältnissen befunden, als im Vorjahr, welcher Umstand nicht bloß Lohn-erhöhungen verhindert, sondern auch zu „Lohnermäßigungen“ und Arbeitszeitverkürzungen führte. „Diese Umstände“, heißt es dann, „mußten, im Verein mit der Verminderung der Arbeitsgelegenheit, welche durch den Zugug von Arbeitslosen aus schwerer getroffenen Industriegegenden stattgefunden haben wird, und der eingetretenen Vertteuerung wichtiger Lebensmittel, auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung einen nachtheiligen Einfluß ausüben. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung verschlechtert.“ Na, also! Weshalb erst dieser rosigte Prospekt, wenn dann Strich um Strich die schwarzen Farben aufgetragen werden müssen? Und wie „unmäßig hoch“ müssen im Vorjahre die Arbeitslöhne gewesen sein, wenn der amtliche Bericht von „Lohnermäßigungen“ schreibt? Im vorjährigen Bericht schrieb der unterfränkische Beamte, daß die Löhne im Wesentlichen mit denen des Jahres 1899 gleich geblieben seien, und vom Jahre 1899 berichtete er, daß der Arbeiter jedenfalls zu rechnen und hauszuhalten hätte, wenn er in seiner Lage keine Rückschritte machen wollte. Nun sind aber die Lebensverhältnisse seitdem keineswegs billiger geworden; die Wohnungs-, Kohlen- und Fleischpreise sind sogar gestiegen. Darnach ist unsicher zu berechnen, wie diese neuerlichen „Lohnermäßigungen“ wirken müssen.

Also nahezu allgemeiner wirtschaftlicher Rückgang, Erschwerung der Arbeitsgelegenheit, Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter, das sind die markantesten Züge des Wildes, das diese amtlichen Berichte vom Vorjahre zeichnen. Und wenn dieselben auch keine Kritik an der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik des Reiches und der Bundesstaaten üben, so ist doch ihr Gesamteindruck eine flammende Anklage gegen eine Regierung, die durch ihre Hochschutzzollpläne die Unsicherheit des Handelsverkehrs verschärft und durch ihre Alerweltspolitik zur Störung des Weltfriedens

Die Zahl der Versicherungsanstalten ist die gleiche (31) geblieben, ebenso die der (neun) zugelassenen Kasseneinrichtungen. Die ersteren zählten 170, die letzteren 97 Vorstandsmitglieder, darunter 40 bzw. 58 Vertreter der Versicherten (Arbeiter); ferner zählten die Versicherungsanstalten 616 Ausschußmitglieder, wovon die Hälfte Vertreter der Versicherten sind. (Bei den zugelassenen Kasseneinrichtungen fehlt diese Institution.) Die Zahl der Beisitzer in den unteren Verwaltungsbehörden (Rentenstellen) betrug 10 727; hiervon gehört ebenfalls die Hälfte dem Stande der Versicherten an. Dann bestanden bei den Versicherungsanstalten 88 Schiedsgerichte mit 2908 Beisitzern, bei den Pensionskassen 30 Schiedsgerichte mit 420 Beisitzern. Auch von diesen Beisitzern zählt die Hälfte zu den Versicherten. Diese Zahlen geben einen Begriff davon, welcher ein Heer von Arbeitervertretern heute schon praktisch in der Organisation dieser Versicherung wirksam ist. Freilich sind ihre Befugnisse äußerst eingeschränkt, ihre Pflichten allzu bürocratisch geregelt und vor Allem ihre Wahl so sehr verfaulsuliert, daß ein direkter Einfluß der Versicherten auf ihre Vertreter kaum noch bemerkbar ist.

Stark ist das Beamtenelement in dieser Versicherung thätig. Neben 89 beamteten Vorstandsmitgliedern der Versicherungsanstalten und elf der Pensionskassen finden wir 42 bzw. sechs Hilfsbeamte der Vorstände, 1753 bzw. 84 Kassens-, Bureau- und Kanzleibeamte, 132 bzw. 26 Unterbeamte und 224 bzw. 28 Angestellte in Heilstätten, zusammen also 2395 Beamte verzeichnet, deren Gros natürlich von Militäranwärtern gestellt sein dürfte.

Die Zahl der Versicherten wird auch diesmal nicht angegeben, obwohl wenigstens deren Durchschnittsziffer amtlich bekannt sein dürfte. In früheren Jahren wurde außer der Zahl der verkauften Beitragsmarken auch die Zahl der Beiträge pro Jahr und Kopf der Versicherten angegeben (1899 = 46,1, 1898 = 43,4, 1897 = 42,5), so daß man daraus die Zahl der Versicherten berechnen konnte. Diesmal verschweigt die amtliche Publikation diese Durchschnittsziffer, so daß eine Feststellung der Zahl der Versicherten auch auf diesem Wege nicht möglich ist. Würden wir die Ziffer des Vorjahres (46,1) als Divisor benutzen, so entspräche die Zahl der verkauften Beitragsmarken (559 278 672) einer Zahl von 12 131 858 Versicherten, wovon 11 348 247 auf die 31 Versicherungsanstalten und 783 611 auf die übrigen Pensionskassen entfielen. Diese Ziffer würde aber, entsprechend der verminderten Beitragssziffer, einen Rückgang der Versicherten in den 31 Versicherungsanstalten bedeuten, der mit den sonstigen wirtschaftlichen Erfahrungen während des Jahres 1900 und weiter mit der Thatsache der Erweiterung der Versicherungspflicht in direktem Widerspruch stände. Das Reichsversicherungsamt erklärt diesen Rückgang der Zahl der Beiträge in den Versicherungsanstalten dadurch, daß vor Jahresluß 1900 noch eine große Zahl von Beitragsmarken für weiter zurückliegende Zeiten verwendet, also die Beitragssziffern künstlich gesteigert wurden. Die enorme Zunahme von 1898 auf 1899 bedingte den Rückgang während des Berichtsjahres. Dann ist eben die für das Vorjahr berechnete Ziffer der Versicherten zu hoch gewesen, während die jetzige der Wirklichkeit um so näher käme, als die Umgestaltung der Lohnklassen den Vorausbezug größerer Markenbestände hinderte. Trotz der Einführung der fünften höheren Lohnklasse ging auch die Einnahme aus den Beiträgen zurück, sie betrug nur \mathcal{M} 117 973 597,50 (gegen \mathcal{M} 118 303 798,84 im Jahre 1899) bei den Versicherungsanstalten und

\mathcal{M} 10 796 819,35 bei den Pensionskassen. Im Durchschnitt entfallen auf jeden Wochenbeitrag der Versicherungsanstalten 22,55 \mathcal{S} (1899 nur 21,74 \mathcal{S}) bei den Pensionskassen ist der Durchschnittsbeitrag wesentlich höher (29,89 \mathcal{S}), da diese Arbeiter mit höheren Löhnen umfassen.

Die prozentuale Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Lohnklassen nach Zahl und Werth war im Berichtsjahre bei den 31 Versicherungsanstalten die folgende:

Es entfallen von je 100

auf die Lohnklasse	Beiträgen	Markt-Einnahme
I	18,9	11,73
II	34,2	30,34
III	23,8	25,27
IV	15,8	21,07
V	7,3	11,59

Natürlich ist die Verteilung auf die einzelnen Versicherungsanstalten eine sehr verschiedene. In der Versicherungsanstalt Berlin wurden mehrmals 50 pzt. aller Beitragsmarken für die vierte und fünfte Lohnklasse verlangt, ebenso in der Hanseatischen Versicherungsanstalt, während in Ostpreußen nahezu 60 pzt., in Posen nahezu 50 pzt. aller verkauften Marken für die niedrigste Lohnklasse galten. Der Durchschnittsbeitrag betrug in der Berliner Versicherungsanstalt 26,7 \mathcal{S} , in der Hanseatischen Versicherungsanstalt 27,6 \mathcal{S} , dagegen in der ostpreussischen Versicherungsanstalt nur 17,4 \mathcal{S} .

Im Berichtsjahre 1900 wurden erstmalig bei den Versicherungsanstalten 118 146 Invaliden-, 6116 Kranken- und 19 202 Altersrenten, zusammen 143 464 Renten (1899 = 108 554) festgestellt, während in den Pensionskassen 8901 Renten zur Feststellung gelangten. Der Zugang an Renten seit dem Vorjahre betrug aber nur 142 211 bei den Versicherungsanstalten und 8630 bei den Pensionskassen; die Differenz wird dadurch erklärt, daß die Rechnungsstelle nicht rechtzeitig von allen Rentenbewilligungen Kenntniß erhalten habe; der verbleibende Rest von Rentenfestsetzungen wird daher erst für das Jahr 1901 verrechnet.

Die Invalidenrenten weisen bei den Versicherungsanstalten einen Zugang von \mathcal{M} 117 141 mit einer Ausgabe von \mathcal{M} 16 444 534,20, bei den Pensionskassen von 7447 mit einer Ausgabe von \mathcal{M} 1 251 670,20 auf. Der durchschnittliche Jahresbetrag einer Invalidenrente betrug bei den ersteren \mathcal{M} 140,38 (1899 nur \mathcal{M} 131,56) bei letzteren \mathcal{M} 168,08. Derselbe weist also eine erhebliche Steigerung auf. Natürlich schwankt dieser Durchschnittsbetrag sowohl zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten (Ostpreußen \mathcal{M} 129,35, Hansestädte \mathcal{M} 155,29), als auch zwischen den einzelnen Lohnklassen.

Die erstmalig festgesetzten 5961 Krankenrenten der Versicherungsanstalten entsprechen einem Jahresbetrag von \mathcal{M} 870 360,60 (im Durchschnitt \mathcal{M} 146,01) die 502 Krankenrenten der Pensionskassen kosteten \mathcal{M} 84 415,80 (im Durchschnitt \mathcal{M} 168,16).

Der Zugang an Altersrenten war bei den Versicherungsanstalten 19 109 mit einem Jahresbetrag von \mathcal{M} 2 761 981,20 (im Durchschnitt \mathcal{M} 144,54) bei den Pensionskassen 681 mit einem Jahresbetrage von \mathcal{M} 118 018,20 (im Durchschnitt \mathcal{M} 173,30). Selbsterweise giebt die amtliche Publikation diesmal keine Auskunft über die Gesamtzahl der laufenden Renten (einschließlich der von den Vorjahren übernommenen und abzüglich des Abganges während des Jahres). Diese Lücke läßt ebenfalls

Von der preussischen Gewerbe-Inspektion.

Wie berechtigt die sozialdemokratische Kritik an der geheimen Dienstamtwweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten war, welche der Staatssekretär des Innern vergeblich abzuschwächen sich bemühte, und wie diese Dienstamtwweisung in der That einen Systemwechsel für die Gewerbe-Inspektion bedeutet, das hat jetzt mit gewohntem Ungeschick der preussische Handelsminister Möller im preussischen Abgeordnetenhaus zugestanden. Auf eine Anfrage Dr. M. Girsch's erklärte dort Herr Möller:

„Es ist richtig, daß eine gewisse Beschränkung eingetreten ist, schon durch eine Anleitung, die das Datum des 13. November 1900 trägt. Der betreffende Passus lautet: „Die Jahresberichte haben sich, ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß, auf die Mittheilung von Thatsachen und Wahrnehmungen zu beschränken; theoretische Erörterungen, insbesondere Abschweifungen auf das Gebiet der Ausgestaltung und Abänderung bestehender Gesetze, Verordnungen usw. gehören nicht in diese Berichte.“ Der Vorredner wechselt die zu veröffentlichenden Jahresberichte mit den Berichten, die die Beamten ihrer vorgesetzten Behörde und durch diese der Zentralstelle mittheilen können. Es wäre ein unerhörtes Verfahren im Rahmen der preussischen Verwaltung, wenn man amtliche Berichte über Vorschläge zur Abänderung von Gesetzen in die Oeffentlichkeit gäbe. Das wäre die Folge, wenn man diese Dinge in den veröffentlichten Jahresberichten zuliebe. Ich habe bereits im Reichstag diesen Schritt meines Amtsvorgängers gebilligt. Was wir in den Berichten haben wollen und was wir bereitwillig der Oeffentlichkeit preisgeben, das ist das Thatsachenmaterial, aus dem man später Schlussfolgerungen ziehen kann. Vorbereitungen für neue gesetzgeberische Maßnahmen sind aber Sache der obersten Behörde. Bei meinem Amtsantritt habe ich den Herren Aehnliches sagen lassen. Wir verbitten uns von den Herren in dieser Stelle in den für die Oeffentlichkeit bestimmten Berichten allgemeine Raisonnements, Sentiments und Vorschläge für Aenderungen der Gesetze, und ich glaube darin die Billigung der Mehrheit dieses Hauses zu finden. Die Beamten sind ja vollständig in der Lage, etwaige bemerkte Mängelstände zu weiteren Ausführungen zu benutzen und Vorschläge zu machen, welche gesetzlichen Aenderungen solchen Mängelständen abhelfen sollen. Aber das sind Internas der Verwaltung, die nicht in die öffentlichen Berichte gehören, und wenn wir uns das an dieser Stelle verbeten haben, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß uns diese Berichte zugehen. Thatsächlich gehen uns auch häufig derartige Berichte zu und wir nehmen aus ihnen Anlaß, uns klar zu werden, inwiefern Aenderungen notwendig sind.“

Jedes Wort der Kritik kann die Wirkung dieses nackten Eingeständnisses nur abschwächen. Wir wollen nur hinzufügen, daß diese Verichterstattung, die sich Herr Möller und sein Amtsvorgänger verbitten, seit Bestehen der Gewerbeaufsicht in Deutschland wie im Ausland als natürlichste Aufgabe erachtet wurde, zumal die Vorschläge der Aufsichtsbeamten doch nicht bloß für die Regierung, sondern für die gesetzgebenden Körperschaften überhaupt bestimmt sind, und dazu gehören doch auch die Mitglieder des Reichstages und der Landtage. In Preußen-Deutschland scheint sich aber die Regierung als unumschränkter Gesetzgeber zu fühlen, eine Auffassung, der in Reichs- und Landtag schon im Interesse der Wahrung des Ansehens und der Gleichberechtigung dieser Körperschaften nachdrücklich entgegengetreten werden muß. Im preussischen

Landtag freilich fand Herr Möller nicht bloß Zustimmung, sondern durch einen nationalliberalen Schlußantrag wurde jede weitere Debatte abgeschnitten. Bei ihrer Fortsetzung im Reichstage werden die Rosadowst-Möller nicht so billigen Kaufes davon kommen. Charakteristisch ist es aber, daß diese Anweisung überhaupt erst so lange nach ihrem Erlass bekannt wurde und daß kein einziger der preussischen Gewerbeberäthe den Muth fand, gegen diese unerhörte Beschränkung ihres Rechtes auf öffentliches Plaidoyer zu protestieren. Der Erlass wäre schwerlich durchgeführt worden, wenn nur ein paar Gewerbeberäthe den Muth — preussischer Landräthe gezeigt hätten! — Hinter dem Maulkorpus kommt direkt die Zuchtruthe in Gestalt der Einführung höherer Militär- und Marineanwärter in den Gewerbeaufsichtsdienst. Offiziösen Berichten zufolge sollen an dem diesjährigen Instruktionkursus zur Ausbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten auch Offiziere des Heeres und der Marine teilnehmen. Der Bildungsgang eines Offiziers ist so grundverschieden von der sachlichen Heranbildung der Gewerbeinspektoren, daß ein Kursus unmöglich genügt, um aus dem Beherrschter des Exerzierplatzes einen Sachverständigen in Gewerbe- und Arbeiterschulangelegenheiten zu entwickeln. Selbst wenn es sich nur um die Inspektion von Betrieben der Heeres- und Marineverwaltungen handelte, genügt ein solcher Kursus nicht zur Erbringung der dafür erforderlichen Befähigung. Aber dafür stehen diesen Verwaltungen bereits ganz anders vorgebildete Kräfte zur Verfügung. Zur Versorgung inaktiver Offiziere ist uns jedoch der Gewerbeaufsichtsdienst zu schade. Wohin die Gewerbeinspektion in der Hand inaktiver Offiziere kommen würde, dafür war die weimarische Gewerbeinspektion ein sprechender Beweis. Wer es mit der Förderung entschiedener Sozialpolitik und mit der energischen Durchführung des Arbeiterschutzes ehrlich meint, der kann dieser preussisch-militaristischen Transfusion des Gewerbeaufsichtsdienstes nur Bedenken entgegenbringen.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1900.

Das Jahr 1900 brachte für die deutsche Invaliditäts- und Altersversicherung tief einschneidende Veränderungen infolge des Inkrafttretens der Invalidenversicherungsnovelle am 1. Januar 1900. Dieselbe erweiterte nicht allein den Versicherungszwang und die Selbstversicherung, sondern schuf durch den Eintritt der Invalidenrente nach sechsmonatlicher Krankheit eine neue Art von Renten, die Krankrenten, die zwar finanziell weit hinter die Invaliden- und Altersrenten zurücktreten, aber bald auf deren Umfang einen beschränkenden Einfluß ausüben werden. Weiter fielen die übrigen auf Erleichterung des Rentenbezuges gerichteten Neuerungen (Abkürzung der Wartezeit, Aenderung der Grenzen der Erwerbsunfähigkeit) finanziell in's Gewicht, während in organisatorischer Hinsicht die Einrichtung einer fünften (höchsten) Lohnklasse und die Zusammenlegung von 40 pSt. der laufenden Ausgaben jeder Versicherungsanstalt zum Zwecke des Ausgleichs der sehr verschiedenen Belastungen derselben umgestaltend wirkten. Einen anderen Charakter erhalten die diesmal veröffentlichten Rechnungsergebnisse auch durch die erstmalige vollständige Publikation der Ergebnisse der (neun) zugelassenen Klassenrenten in r i c h t u n g e n, bei denen es sich um fünf Eisenbahn- und vier Knappschafts-Pensionsklassen handelt. Alle diese Aenderungen erschweren natürlich die Vergleichbarkeit der Statistik mit denen früherer Jahre, was bei deren Benutzung nicht übersehen werden darf.

deutlich erkennen, mit welcher Hast der Bericht zusammengestellt ist.

Betrachten wir nun die gesammten Entschädigungsbeträge, so gruppieren sich dieselben bei den Versicherungsanstalten in folgender Weise:

Renten (Inv., Krank., Altersrenten) ..	M. 45936623,75
Beitragserrstattungen bei Heirath, Unfall und Todesfall	" 6455091,83
Kosten für Heilverfahren	" 5207249,40
Invalidenhauspflege	" 15060,49
Außerordentliche Leistungen	" 47996,48
Zusammen...	M. 57662021,95
Dazu kommen für Verwaltungskosten..	M. 5234180,49
Beitragshebung und Kontrolle	" 2929130,55
Kosten der Erhebungen, Schiedsgerichte, Rechtshilfe usw.	" 398145,79
Zusammen...	M. 8561456,83

Insgesamt wurden für Entschädigungen und Verwaltungskosten von den Versicherungsanstalten verausgabt *M. 66 227 478,78*. Würde die Zahl von 11 348 247 Versicherten zutreffend sein, so entfielen darnach auf jeden Versicherten eine Jahresleistung von *M. 5,83* oder *1,86* § pro Tag (einschließlich der Verwaltungskosten), wofür sie *1,88* § an Beiträgen zu entrichten hatten.

Daß diese im Einzelfalle recht schätzbaren, in ihrer Gesamtwirkung aber doch sehr minimalen Früchte der Versicherungsgesetzgebung die Arbeiter nicht davon zurückhalten können, sich höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, liegt klar auf der Hand, und bei aller Anerkennung des guten Prinzips und der Nothwendigkeit dieser Versicherung muß es auch dem Rückständigsten einleuchten, warum die Arbeiterklasse ihr **Koalitionsrecht höher schätzt**, als die gesammte Arbeiterversicherung. Ein Pfennig Lohnerhöhung pro Stunde, erkämpft durch die Macht der Organisation, wiegt die gesammten Leistungen der Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung auf, und eine Stunde Arbeitszeitverkürzung, der Profitucht des Unternehmertums abgerungen, wirkt **hygienischer**, als alle Kranken- und Heilanstaltspflege und Unfallverhütung zusammen.

Die Zahl der Beitragserrstattungen betrug im Berichtsjahre bei den Versicherungsanstalten 187 598, davon 156 152 bei Heiraths-, 31 252 bei Todesfällen und 194 bei Unfällen, bei den Pensionskassen 3063 (davon 2945 bei Todesfällen).

Heilstätten wurden von acht Versicherungsanstalten und einer Pensionskasse unterhalten.

Die Verwaltungskosten belasten die Versicherungsanstalten sehr verschieden; sie sind am höchsten in den landwirthschaftlichen Bezirken und in den Kleinstaaten, am niedrigsten in den industriellen Bezirken. Der Gesamtdurchschnitt von *M. 80* allgemeiner Verwaltungskosten pro *M. 1000*. Beitrags-einnahme wird am meisten überschritten in Posen (*M. 152*), Ostpreußen (*M. 150*), Westpreußen (*M. 123*), Hansestädte (*M. 117*), Hessen (*M. 111*) und Württemberg (*M. 110*). Die niedrigsten Verwaltungskosten weisen auf Mittelfranken (*M. 26*), Pfalz (*M. 32*), Oberbayern (*M. 33*), Schwaben (*M. 43*) und Oberfranken und Rheinprovinz (je *M. 44*).

Von Interesse dürfte auch eine Spezialisierung der Kosten für Heilverfahren sein, auf welchem Gebiete die Versicherungsanstalten, Unfallberufsgenossenschaften und Krankenkassen gemeinsam wirken. Hier wurden (ausschließlich der Pensionskassen) *M. 6 027 615,32* aufgewendet, wovon *M. 372 670,22*

auf die Unterstützung von Angehörigen der Heilanstaltsverpflegten entfielen. Zu den Gesamtkosten trugen die Krankenkassen *M. 770 095,91*, die Berufs-genossenschaften und Unfallorgane *M. 6364,15* bei, während von anderer Seite *M. 43 915,86* Zuschüsse geleistet wurden. Die höchsten Aufwendungen auf diesem Gebiete machte die Versicherungsanstalt Berlin mit *M. 496 129,86*, sodann die Versicherungsanstalten Baden, Rheinprovinz, Hannover und Hansestädte, alle mehr als *M. 400 000*, die geringsten dagegen Niederbayern (*M. 1408,64*). Dieses Eingreifen der Anstalten hat segensreiche Früchte getragen, indem dadurch mancher Erkrankte vor dauernder Invalidität bewahrt blieb.

Die Gesamtsomme der Einnahmen der Versicherungsanstalten belief sich auf *M. 143 318 506,76*, die der Ausgaben auf *M. 67 244 067,63*, so daß ein Vermögenszuwachs von *M. 76 074 439,13* zu verzeichnen ist. Der Vermögensbestand der Versicherungsanstalten überhaupt betrug ultimo 1900: *M. 777 804 345,50*, wonach auf jeden Versicherten durchschnittlich etwa *M. 64* entfallen. Hierbei ist der Betrag der Reichszuschüsse nicht eingerechnet. Diese kolossalen Vermögensbestände werden aufgespeichert, damit angeblich in späteren Jahrzehnten allen Entschädigungsansprüchen Genüge geleistet werden könne. Schon gegenwärtig ist aber das Vermögen im Durchschnitt elf Mal so hoch, als die Jahresausgabe für Entschädigungen und Verwaltungskosten pro Kopf der Versicherten, und wenn diese jährlichen Aufwendungen auch noch weit von ihrem Höhepunkt entfernt sind, so ist doch nicht abzusehen, daß sie sich bei den gegenwärtigen Leistungen verzehnfachen. Daraus ergibt sich aber klar, daß die Versicherten sehr wohl mit höheren, den wirklichen Lebensbedürfnissen angepaßten Leistungen entschädigt werden könnten und daß die Aufspeicherung solcher großer Vermögensbestände für eine ferne Zukunft solange zwecklos ist, als die Invaliden- und Altersrentner mit unzureichenden Beträgen abgepeißt werden. Erhöhung der Rentenbeträge und Erleichterung des Rentenbezuges wird neben der Beseitigung der wahrhaft bürokratischen Verwaltung dieser Versicherung auch künftig die Loosung für die Arbeiterklasse sein.

Die wirtschaftliche Situation in Belgien.

Die „Revue du Travail“, das offizielle Organ des Ministeriums der Industrie und der Arbeit, schreibt in dem Januarhefte über die wirtschaftliche Situation wie folgt:

Die allgemeine Situation scheint gegenwärtig in den meisten Regionen ausgesprochen ungünstig. Mehrere unserer hauptsächlichsten Industrien haben wenig Aufträge und halten ihr Personal bei verkürzter Arbeitszeit. Fast überall überwiegt fühlbar das Angebot der Arbeitskräfte die Nachfrage. Die vollständig Beschäftigungslosen scheinen eine hohe Ziffer zu erreichen. Die elf offiziellen, unentgeltlichen Arbeitsnachweise hatten gegenüber den 528 Stellensuchenden nur 176 offene Plätze, während im vergangenen Jahre zur nämlichen Zeit Angebot und Nachfrage sich die Waage hielten. Die Kohlenindustrie erfreut sich eines guten Geschäftsganges und nimmt einen Theil der Arbeitslosen auf.

Die Lage in der Stein-, Metall- und Stahlindustrie bleibt nach wie vor eine gedrückte. Besonders die zweite hat viel zu leiden. Die Eisenkonstruktion weist in mehreren Branchen eine große Schwäche auf, während die Bestellungen der Staatsbahn nur in den respektiven Branchen einige Thätigkeit hervorgerufen haben.

Gleichzeitig werden Besorgniß erregende Symptome der Krise in der Glasindustrie gemeldet. Die gute Saison in der Kleidungsindustrie war entschieden schwach. Die Nahrungsmittelindustrie wirkt, besonders hervorgerufen durch das schlechte Ende der Zuckercampagne, Tausende von Arbeiter auf das Pflaster, deren Wiedereinstellung sich in diesem Jahre besonders außergewöhnlich schwierig gestaltet.

In der Textilindustrie hat die Wollbranche ihre volle Thätigkeit aufgenommen. Auch die Leinen- und Baumwollfabrikation weist Symptome der Besserung auf, obwohl die letztere noch weit davon entfernt ist, ihr normales Niveau erreicht zu haben.

Für den Monat Januar ist in der Metallindustrie eine Tendenz zur Besserung vorhanden, während in der Kohlenindustrie der status quo, in der Glasindustrie ein Niedergang und in der Spiegelglasbranche eine starke Verschlechterung zu verzeichnen ist.

Ch.

Aus der Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftler und Heimarbeiter.

Unter diesem Titel hat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ein Flugblatt herausgegeben und der deutschen Gewerkschaftspresse beigelegt, in welchem die Schäden und die ungünstige Rückwirkung der Heimarbeit auf die Lage der in Fabrik, Werkstatt oder auf Bauten beschäftigten Arbeiter dargelegt werden.

Das Flugblatt hat den Zweck, die Masse der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter anzuregen, den Kampf gegen die Heimarbeit aufzunehmen und ihn nicht nur den Arbeitern der Berufe zu überlassen, welche unmittelbar unter den nachtheiligen Wirkungen der Hausindustrie zu leiden haben. Es muß in der Gewerkschaftsbewegung als selbstverständlich gelten, daß die Arbeiter eines Berufes in dem Kampfe gegen die ihnen schädlichen Einrichtungen die Unterstützung der gesamten organisierten Arbeiterschaft finden. Aber nicht dieser einfachste Grundsatz der Solidarität allein ist es, der eine Antheilnahme aller Arbeiter an dem Streben, die nachtheiligen Wirkungen der Heimarbeit zu beseitigen, absolut nothwendig macht. Das Allgemeininteresse sowie das Interesse des Einzelnen erfordert die Mitwirkung Aller in diesem Kampfe.

Die Aufgabe einer Gewerkschaft darf sich nicht darauf beschränken, für den einzelnen Beruf die Lebenshaltung der Arbeiter zu erhöhen und damit die körperlichen und geistigen Kräfte der Berufsangehörigen zu stärken, sondern jede Gewerkschaft muß das Gleiche auch für alle Arbeitsgenossen, gleichviel welcher Branche, anstreben. Das Gesamtwohl der Arbeiterschaft zu wahren, ist Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft.

Besteht noch eine Arbeitsmethode, welche das Gesamtwohl der Arbeiterklasse gefährdet, so müssen die Gewerkschaftsmitglieder einmüthig für die Beseitigung dieser Arbeitsmethode, oder mindestens ihrer nachtheiligen Wirkungen eintreten.

Ferner ist es aber ein großer Irrthum, wenn die Arbeiter der Berufe, in welchen wenig oder gar keine Hausindustrie vorhanden ist, meinen, diese hätte keine Einwirkung auf ihre Arbeitsverhältnisse. Darüber müssen wir uns klar sein, daß nur in einzelnen Berufen oder Orten vorübergehend eine das Durchschnittsmaß übersteigende Lohnhöhe oder sonstige günstige Gestaltung der Arbeitsbedingungen erreicht werden kann, im Allgemeinen aber die Lohnverhältnisse in allen Berufen sich ausgleichen. Deswegen wird es für die besser organisierten Arbeiterkreise

immer schwieriger, ihre Lebenshaltung zu erhöhen, wenn nicht die schlechter gestellten Arbeiterkreise ihnen zu folgen vermögen. Wenn nun die Heimarbeit dahin wirkt, daß in Berufen, in welchen diese Arbeitsmethode stark vertreten ist, die Löhne über ein bestimmtes Niveau nicht hinauskommen, so muß dies auch ungünstig auf die Lohnhöhe in den Berufen wirken, in welchen es keine Heimarbeit giebt. Da nach der Gewerbezahlung im Jahre 1895 es 342 487 Heimarbeitstätten gab, in welchen 457 984 Personen thätig waren, so ist in den Berufen, in welchen die Heimarbeit lobndrückend wirkt, an eine Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter nicht zu denken. Die Folge ist, daß auch die anderen Arbeiterkreise nur unter schweren Opfern Lohnaufbesserungen erreichen können und ständig der Gefahr ausgesetzt sind, das Errungene wieder zu verlieren. Das Eigeninteresse eines jeden Arbeiters und einer jeden Arbeiterin erfordert es also, an dem Kampfe gegen die Heimarbeit theilzunehmen.

Und schließlich muß die organisierte Arbeiterschaft sich dessen bewußt werden, daß nicht etwa auf Verlangen der Heimarbeiter selbst, sondern wahrscheinlich gegen ihren Willen der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen erfolgen wird, welche die gemeingefährliche Wirkung der Heimarbeit einzuschränken geeignet sind. Die vermeintliche Freiheit des Heimarbeiters, nicht den Bestimmungen der Fabrikordnung sich unterordnen zu müssen, führt ihn zur unmenslichen Ausbeutung seiner eigenen und der Arbeitskraft seiner Familie. Täuschen wir uns nicht darüber, daß in den Kreisen der Heimarbeiter selbst starker Widerstand gegen die Beseitigung oder gesetzliche Regelung dieser Arbeitsmethode vorhanden ist. Bewußt oder unbewußt bereiten diese Widerstrebenden der Arbeiterschaft den größten Nachtheil und schädigen die Wohlfahrt des gesamten Volkes auf's Schwerste. Wenn also eine gesetzliche Regelung auf diesem Gebiete herbeigeführt werden soll, so wird dies nur auf Drängen der organisierten Arbeiterschaft oder infolge des Druckes der öffentlichen Meinung geschehen können.

Nun sind wir der Meinung, daß die 700 000 Gewerkschaftsmitglieder eine Macht darstellen, die von Einfluß sein muß, wenn nur der ernste Wille bei dem Einzelnen vorhanden ist. Dieses ernste Streben nach dem einheitlichen Ziel „Beseitigung der Schäden der Heimarbeit“ anzuregen, dazu soll das Flugblatt dienen.

Wir ersuchen die Mitglieder der Gewerkschaften, das Blatt nicht nur zu lesen, sondern dann auch die Pflicht, die uns Allen obliegt, mit Eifer zu erfüllen.

Zunächst muß jeder Einzelne, nicht nur der Bevollmächtigte oder die Vertrauensperson, bestrebt sein, in seinem engeren Kreise sich über die Heimarbeit — die Art der Arbeitsstätten, die Dauer der Arbeitszeit, die Lohnhöhe, die Ausbeutung der Kinder usw. — zu unterrichten, um so durch eigene Anschauung zu der Erkenntniß zu kommen, daß ein Eingreifen zur Besserung der Zustände nothwendig ist.

An die Vertrauensleute der Gewerkschaften indessen richten wir die besondere Bitte, diese Propaganda beständig in Fluß zu halten, sie immer von Neuem bei jeder sich bietenden Gelegenheit anzuregen, die spezifischen Mißstände der Heimarbeit festzustellen und die unter deren Schäden leidenden Berufe sachgemäß zu unterstützen. Vor Allem wiederholen wir auch unsere Aufforderung an die Gewerkschaftskartelle, den gegen die Heimarbeit kämpfenden Berufen in der Organisation der Heimarbeiter durch Beschaffung der Adressen derselben, durch Hausagitation und Veranstaltung von Versammlungen in jeder Weise behülflich zu sein. Eine Abstellung der Schäden der

Heimarbeit ist nicht eher zu erwarten, als nicht die gesammte Arbeiterklasse sich gegen dieses System auflehnt.

Hat ein Jeder so seine Pflicht erfüllt und es ergeht dann an die Gesamtheit der Ruf, öffentlich für das als notwendig Erkannte einzutreten, so wird ein elementarer Protest derselben sicher seine Wirkung nicht verfehlen.

Arbeite also Jeder zunächst auf engerem Agitationsgebiete und wir werden dann, wenn wir unsere Kräfte vereint gegen das als schädlich Erkannte einsetzen, des Erfolges sicher sein.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

Kongresse u. Generalversammlungen.

An die sozialistischen Vereinigungen und an die Gewerkschaften!

Brüssel, 31. Januar 1902.

Genossen! Das Internationale sozialistische Bureau, welches am 30. Dezember in Brüssel einen Kongreß abgehalten hat, hat uns beauftragt, Euch zu dem Internationalen Sozialistenkongreß einzuladen, welcher im August nächsten Jahres (1903) in Amsterdam abgehalten werden wird.

In Uebereinstimmung mit unseren holländischen Genossen beginnen wir bereits jetzt mit der Organisation unseres nächsten Kongresses.

Wir bitten Euch deshalb, die Frage, ob Euer Verein am Kongreß theilnehmen wird, auf die Tagesordnung Eurer nächsten Sitzung oder Eures nächsten Kongresses zu setzen. Gleichzeitig fordern wir Euch auf, die Fragen zu prüfen, welche nach Eurer Meinung auf die Tagesordnung des Amsterdamer Kongresses gesetzt werden sollten.

Theilt uns bitte den Wortlaut Eurer Vorschläge vor dem 1. November des laufenden Jahres mit. Zur Zeit erwarten wir dann von Euch einen Bericht über jeden derselben.

Gemäß den Beschlüssen der Zusammenkunft des Internationalen Bureaus vom 30. Dezember erinnern wir alle sozialistischen Vereinigungen und die Gewerkschaften an die auf dem Londoner Kongreß (1896) gefassten Beschlüsse betreffend die Zulassung zu den Sozialistenkongressen und an die auf der Brüsseler Konferenz (1899) festgesetzten und auf dem Pariser Kongreß (1900) bestätigten Ergänzungen hierzu:

Zugelassen sind durch Londoner
Beschluss:

1. Die Vertreter der Vereinigungen, die das Ziel verfolgen, das kapitalistische Eigenthum und die kapitalistische Produktionsweise durch die sozialistische Produktionsweise zu ersetzen und die für die Erreichung dieses Zieles die Benutzung von Gesetzgebung und Parlament für notwendig erachten.

2. Die rein gewerkschaftlichen Vereinigungen (Trades-Unions), welche, ohne an der politischen Bewegung theilzunehmen, die Nothwendigkeit eines gesetzgeberischen und parlamentarischen Vorgehens anerkennen. Infolge hiervon sind die Anarchisten ausgeschlossen.

Durch Brüsseler Beschluss:

1. Alle Vereinigungen, die den wesentlichen Grundfäsen des Sozialismus zustimmen, als da sind: Bergesellschaftung der Produktions- und Tauschmittel, internationaler Zusammenschluß und gemeinsames

Vorgehen der Arbeiter aller Länder; Eroberung der staatlichen Macht für den Sozialismus durch das als Klassenpartei organisierte Proletariat.

2. Alle Gewerkschaften, welche, ohne direkt an der politischen Bewegung theilzunehmen, sich auf den Boden des Klassenkampfes stellen und erklären, daß sie die Nothwendigkeit des politischen Handelns, also von Gesetzgebung und Parlament, anerkennen.

Wir werden Euch nach dem 1. November ein Rundschreiben zugehen lassen, in welchem wir Euch bekannt machen werden: 1. mit der provisorischen Tagesordnung des Kongresses; 2. mit den von unseren holländischen Genossen und von uns für die Sicherung des Erfolges der internationalen Arbeiter- und Sozialistenzusammenkunft getroffenen Vorbereitungen.

Wir bitten Euch, Eure Antwort an den internationalen Sekretär, den Genossen Victor Serwyn, Volkshaus, Brüssel, Rue Joseph-Stevens, zu richten.

Im Namen des Sekretariats:

Die Mitglieder:

E. Anseele. Em. Vandervelde.

Der Sekretär: Victor Serwyn.

Lohnbewegungen und Streiks.

Deutsche Bäckereiarbeiter als Streikbrecher.

Anlässlich der Aussperrung der Bäcker in Göteborg (Schweden) haben die dortigen Unternehmer Streikbrecheragenten nach Deutschland geschickt, denen es trotz eintretender öffentlicher Warnung der Arbeiterpresse gelungen ist, za. 60 Bäckergehilfen für Schweden anzuwerben. Einige Leute, die in Unkenntnis der Sachlage engagiert waren und sich dann weigerten, mitzufahren, erlangten ihre Papiere zurück, die Uebrigen wurden in Hamburg unter den größten Vorkehrungsregeln eingeschifft und in Göteborg unter heftigem Protest der Ausgesperrten in die leerstehenden Bäckereien vertheilt. Es gereicht dem guten Namen der deutschen organisierten Arbeiter im Auslande sicher nicht zur Ehre, wenn solche Vorkommnisse sich in irgend einem Verufe wiederholen sollten. Bei den Bäckereiarbeitern erleichterte die deutsche Lehrlingszuchterei und systematische Verbannung der Arbeiter durch das Kost- und Logiswesen und den Zunftstrimmel den Streikbruchwerbem ihr Handwerk. Es giebt ja noch Tausende unorganisierter Arbeiter in diesem Verufe, die in Anfeindung der Gewerkschaften erzogen worden sind und die jede Gelegenheit benutzen, um diese zu schädigen. Sie wissen leider nicht, wie sehr sie damit ihre eigenen Interessen mit Füßen treten. Möge es die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit dahin bringen, daß kein deutscher Arbeiter sich mehr zu Streikbrecherdiensten gegen in- oder ausländische Kollegen und Genossen benutzen läßt.

Vom Arbeitsmarkt.

Arbeitsnachweis und Umsturz.

Mit etwas krauer Logik scheint ein Mitglied der Dresdener Handelskammer, Herr Lange, begabt zu sein, der als Referent über ein vom Rath der Stadt Dresden eingefordertes Gutachten, betreffend die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises, auftrat. Er befürchtet nicht blos, daß die von Unternehmern und Arbeitern gemeinschaftlich geleiteten Arbeitsnachweise den auf den Umsturz der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichteten Bestrebungen gewisser Arbeiterkreise ein neues Feld für deren Thätigkeit bieten würden, sondern weist

auch die mit solchen Nachweisen in Mittel- und Süddeutschland gemachten günstigen Erfahrungen mit der Behauptung zurück, daß die dortigen Arbeiter noch nicht von den Umsturzbestrebungen ergriffen seien und daß sich dort die Stellenvermittlung lediglich auf nichtgelernte Arbeiter erstreckt. Vor Allem verrieth der gute Mann, worauf es ihm und Seinesgleichen vor Allem ankommt, daß bei paritätischen Arbeitsnachweisen die Arbeitgeber nicht hoffen dürften, besonders begünstigt zu werden. Da die Zuweisung der Arbeiter in die freien Stellen nach der Reihe der Anmeldung erfolge, so würden auch unbrauchbare Leute, Trinker, Vertragsbrüchige, Werkstattaufwiegler, faule und ungeschickte Arbeiter den Arbeitgebern zugewiesen, deren gutes Recht es aber sei, selbst diejenigen auszuwählen, welche sie einstellen wollen. Es sei richtiger und nothwendiger, die bestehenden Nachweise der Innungen, deren Erhaltung diesen gesetzlich zur Aufgabe gemacht sei, behördlich zu schützen und fördern und namentlich auf die Beseitigung der gleichzeitig von gewissen Arbeiterkreisen für dieselben Gewerbe eingerichteten Vermittlungsstellen hinzuwirken. — Das würde den Herren Unternehmern wohl schon passen, wenn ihre Kontrollbureau obligatorisch gemacht und jeder Versuch der Arbeiter, den Verlauf ihrer Waare Arbeitskraft selbst zu organisieren, unterdrückt würde. Daß ein solches einseitiges Vorgehen gegen die Arbeiter eine unerhörte Ungerechtigkeit in sich schließt, schiebt die Unternehmer wenig — wenn sie nur den Arbeitern ihren Willen diktieren können. Von diesem Standpunkt aus ist die Ablehnung der paritätischen Arbeitsnachweise freilich konsequent. Daß aber die süddeutschen Arbeiter von anderem Geiste beseelt seien, als ihre norddeutschen Kollegen, diese Behauptung verräth eine solche Unkenntniß der Arbeiterbewegung, daß Herr Lange damit jedenfalls seinen Befähigungsnachweis als Handelskammerreferent voll erbracht hat. Auch der andere Ausspruch, daß die süddeutschen Arbeitsnachweise lediglich ungelernete Arbeiter vermitteln, steht auf gleichem Niveau.

Weiße herrschen auch in Arbeiterkreisen gegen die paritätischen Nachweise noch große Bedenken, besonders gegen das, was ihnen neuerdings und vielerorts unter der Flagge „paritätisch“ Alles geboten wird und was solche Nachweise trotz ihrer angeblichen Unparteilichkeit häufig an Unternehmerbegünstigung leisten. Das ist auch der Grund, weshalb die Sozialdemokratie im Reichstage den Antrag Bachmiede, der hinsichtlich der Gleichberechtigung zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht die geringsten Garantien verlangt, ablehnte. Wo aber diese Gleichberechtigung ehrlich anerkannt und gewährleistet wurde, da haben die Arbeiter noch niemals die gebotene Theilnahme an der Verwaltung zurückgewiesen. Das Unternehmertum war es immer, daß jedes gleichberechtigte Zusammenwirken mit Arbeitern auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung bekämpfte.

In Ludwigshafen soll ein städtischer Arbeitsnachweis errichtet werden, dessen Statutenentwurf folgenden § 10 enthält: „In Arbeitseinstellungen und Lohnstreitigkeiten hat das Arbeitsamt sich nicht einzumischen“, sodas also bei Arbeitseinstellungen das Arbeitsamt den in Betracht kommenden Betrieben auch fernere Arbeitskräfte, also Streikbrecher vermitteln würde. Das Gewerkschaftsstartell hat darnach beschlossen, den Stadtrath zu ersuchen, das zur Einführung kommende Arbeitsamt für die Stadt Ludwigshafen nach folgenden Grundsätzen auszubauen: 1. Die Verwaltung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern

in gleicher Zahl zusammenzusetzen. Die Wahl der Arbeitgeber geschieht durch den Gewerbeverein, die der Arbeitnehmer durch das Gewerkschaftsstartell. 2. Die Wahl eines unparteiischen Vorsitzenden wird vom Stadtrath vorgenommen. 3. Zur Führung der Geschäfte sollen nur aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Beamte von der Kommission gewählt werden. 4. Die Vermittlung der Arbeit hat unentgeltlich zu geschehen. 5. Bei Streiks und Differenzen hat das Arbeitsamt die Pflicht, eine Vermittlung anzubahnen, wenn ohne Erfolg, die weitere Vermittlung so lange einzustellen, bis eine Regelung zu Stande gekommen ist.“ Eine Anzahl von Gewerkschaften hatte sich gegen die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes überhaupt ausgesprochen.

Der englische Arbeitsmarkt im Januar hat sich gegenüber dem Dezember etwas gehoben, hat aber nicht die Höhe des vorjährigen Januar erreicht. Der Prozentsatz der von den Gewerkschaften dem englischen Arbeitsamt gemeldeten Arbeitslosen war am Ende des Januar höher als im Vorjahre, aber niedriger als der Durchschnitt des gleichen Monats in den letzten zehn Jahren. — In den 151 Gewerkschaften mit einer Mitgliederzahl von 553 218, von denen Berichte im englischen Arbeitsamt eingingen, wurden 24 470 oder 4,4 pZt. als arbeitslos gemeldet. Im Dezember 1901 wurden 4,6 pZt., im Januar des Vorjahres jedoch nur 4 pZt. als arbeitslos ermittelt, während der durchschnittliche Prozentsatz der Arbeitslosen im Januarmonat der letzten zehn Jahre, von 1892—1901, 5,3 pZt. betrug. — An Veränderungen der Lohnhöhe im Laufe des Januar waren 156 678 Personen theilhaft; das Netto-Resultat war eine Lohnverminderung von durchschnittlich 46 3 pro Woche und Kopf. Eine Erhöhung erlangten nur 2783 Personen. Von den Lohnherabsetzungen entfällt der Haupttheil auf die Kohlengräber von Süd-Wales, denen in der Zahl von 135 000 auf Grund der gleichenden Lohnskala Lohnabzüge gemacht wurden.

Arbeiterschutz.

Neue Bauarbeiterschuss-Petition für den preussischen Landtag. Die Agitation der organisierten Bauarbeiter zu Gunsten eines wirksamen Bauarbeiterschusses veranlaßte eine Reihe von Bundesregierungen, in diesem Sinne die Landesbaupolizeigesetze einer Revision zu unterziehen. Eine Ausnahme machte nur die preussische Regierung, die wenig Neigung zeigt, Gesundheit und Leben der Bauarbeiter zu schützen. Diese Haltung der preussischen Regierung bildet ein reaktionäres Hinderniß für die Entwicklung des Bauarbeiterschusses in Deutschland. — Bereits im Vorjahre hatten deshalb die Berliner Vertreter der Bauarbeiter an den preussischen Landtag eine Petition gerichtet (siehe S. 125 des „Correspondenzblattes“ Jahrgang 1901), die aber infolge der Vertagung des Landtages nicht mehr zur Verhandlung gelangte. Am 27. Februar d. J. haben die Vertreter der Bauarbeiter eine neue Petition dem Landtag überreicht, die hinsichtlich der Vorschläge und deren Begründung wesentliche Erweiterungen aufweist und zugleich auf die neuesten statistischen Erfahrungen der Unfallversicherung Bezug nimmt. Die Verhandlung dieser Petition wird der preussischen Regierung Gelegenheit geben, sich über ihr Bauarbeiterschussprogramm und über das Tempo ihres Vorgehens zu äußern. Um den in der Petition gestellten Arbeiterschussforderungen Nachdruck zu verleihen, sollen in den Monaten März, April in allen Orten, wo Berufsorganisationen baugewerblicher Arbeiter bestehen, Versammlungen mit der Tagesordnung „Der Bauarbeiterschuss in Preußen“ stattfinden, deren Stellungnahme in einer Resolution

ihren Ausdruck finden soll. Die Zentralkommission für Bauarbeiterchutz zu Hamburg ersucht, für die größeren Orte die verschiedenen baugewerblichen Berufsarbeiter zu einer gemeinsamen Versammlung einzuberufen. Wo das nicht möglich ist, sollen die einzelnen Berufsorganisationen diese Frage in ihren Versammlungen auf die Tagesordnung setzen.

Die in den Versammlungen zur Annahme gelangten Resolutionen sind nach Schluß mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu versehen und dann sofort an den Genossen G. Link, Berlin, Engelufer 15 parterre, zur Uebermittlung an den Landtag einzusenden.

Schutz vor Bleivergiftungen in Frankreich.

In der Kammer Sitzung vom 4. Februar interpellierte der sozialistische Deputierte Breton den Handelsminister über die Anwendung des Bleiweiß in der Industrie. Der Handelsminister wies darauf hin, daß fast alle Ministerien in ihren Ressorts die Anwendung von Bleiweiß verboten hätten. Er theilte ferner mit, daß er die Frage zwei Kommissionen überwiesen habe; die eine sei beauftragt, besondere Reglements für jede Industrie vorzubereiten. In dieser Kommission für industrielle Hygiene wirken Unternehmer und Arbeiter aus dem Malerberufe. Die Folgen der Bleivergiftungen dürften aber nicht bloß als Berufskrankheiten aufgefaßt werden, sondern auch als Arbeitsunfall; er habe deshalb eine Kommission beauftragt, zu untersuchen, inwieweit die Fälle von Bleivergiftungen und die Berufskrankheiten überhaupt unter den Begriff Arbeitsunfall gehören. Er werde baldmöglichst der Kammer einen dementsprechenden Gesetzesentwurf unterbreiten. Hierauf wurde auf Antrag des Abgeordneten Breton die einfache Tagesordnung einstimmig angenommen.

Arbeiterversicherung.

Aus der Praxis der Arbeiter-Versicherungen.

Die wiederholten Beschwerden, welche die Arbeiter bzw. ihre Vertreter, namentlich im Reichstage, darüber erhoben haben, daß diejenigen, welche eine Unfall- oder Invalidenrente beanspruchen, durch so manches ärztliche Gutachten geschädigt werden, sind wenigstens in einer Beziehung von einem gewissen Erfolg begleitet gewesen. Das Reichsversicherungsamt hat nämlich am 31. Dezember vorigen Jahres ein Rundschreiben an die Berufsgenossenschaften gerichtet, das sich auf diese ärztlichen Gutachten bezieht. Die Aufgabe der ärztlichen Begutachtung soll, so heißt es in dem Rundschreiben unter Hinweis auf die schon früher gegebene, aber meistens unbeachtet gebliebene Belehrung, im Allgemeinen in der Feststellung der physiologischen Folgen des Unfalls oder der, eine Invalidität begründenden Gebrechen ihre Begrenzung finden. Die sonstigen ärztlichen Äußerungen, insbesondere darüber, in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers beschränkt sei, können zwar für die Berufsgenossenschaften, die Schiedsgerichte und das Reichsversicherungsamt werthvolle, ja bei inneren Krankenheiten sogar oft unentbehrliche Unterlagen bieten, sind aber keineswegs bindend.

Zur Erläuterung der großen Bedeutung dieser Unterscheidung wollen wir irgend einen Fall herausgreifen, wie er jeden Tag vorkommen kann. Einem Arbeiter sei durch einen Betriebsunfall die eine Hand verlest. Der Arzt stellt in einem Gutachten fest, wie der jetzige Zustand der verletzten Hand ist und giebt die aus der Verletzung folgende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Arbeiters auf 20 pSt. an. Dann ist dieser Prozentsatz für die betreffende Berufsgenossenschaft,

Schiedsgericht und das Reichsversicherungsamt durchaus nicht ohne Weiteres maßgebend; sondern diese Körperschaften haben vielmehr die Pflicht, auf Grund des ärztlichen Gutachtens bzw. durch Vernehmung geeigneter, mit den Erwerbsverhältnissen nissen bekannter Personen sich selbst darüber ein Urtheil zu bilden, wie viel weniger jetzt der verunglückte Arbeiter verdienen kann im Vergleich mit seiner Leistungsfähigkeit vor dem Unfall. Dies ist deshalb nothwendig, weil mancher Arzt die wirtschaftlichen Verhältnisse, mit denen die Arbeiter zu rechnen haben, nicht genügend kennt. Er unterschätzt daher die Kraft und Geschicklichkeit, die zu dieser oder jener „gewöhnlichen“ Arbeit nöthig ist, und schreibt dann dem verunglückten Arbeiter eine Erwerbsfähigkeit zu, die dieser gar nicht besitzt.

Die Berufsgenossenschaften machen zum Theil von der Pflicht der eigenen Prüfung nur Gebrauch, um die Rente niedriger zu bemessen, als es dem ärztlichen Gutachten entspricht. Wenn aber die Arbeiter eine höhere Rente haben wollen, dann werden sie von jenen Berufsgenossenschaften mit dem Hinweis auf das ärztliche Gutachten kurzerhand abgewiesen. Die Arbeiter müssen sich daher in geeigneten Fällen auf das Rundschreiben des Reichsversicherungsamts berufen, um zu ihrem Rechte zu gelangen. Zu diesem Zwecke haben sie den Berufsgenossenschaften, und wenn diese nicht darauf achten, den Schiedsgerichten bzw. dem Reichsversicherungsamt diejenigen Thatsachen zu unterbreiten, welche beweisen, daß der Arzt die eingetretene Verminderung der Erwerbsfähigkeit zu niedrig eingeschätzt hat. Dabei ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das Rundschreiben zu empfehlen, damit die betreffenden Herren an ihre Pflicht erinnert werden, sich in diesem Punkte ein eigenes Urtheil zu bilden.

Ein arger Fehler der Invalidenversicherung liegt darin, daß die „Betriebsunternehmer“, selbst wenn ihr „Betrieb“ ganz minimal ist, in der Regel der Versicherungspflicht sind. Das praktische Leben aber kümmert sich nicht um so „feine“ Unterschiede, wie der zwischen dem versicherungspflichtigen „Arbeiter“ und dem des versicherungsfreien „Unternehmer“ des Invalidenversicherungsgesetzes. Die Folge davon ist, daß dieser „feine“ Unterschied zu Entscheidungen führt, die mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens in einem unerträglichen Widerspruch stehen. In einem solchen Falle handelt es sich z. B. um einen Schneider, der zu den Leuten in's Haus geht, heute hier, morgen dort, fast ausschließlich mit Flickarbeiten beschäftigt wird, für diese eine nur geringfügige Entlohnung von 30—80 p täglich neben freier Beschäftigung erhält und auch zur Erledigung dringender Erntearbeiten hinzugezogen wird. Diesen Schneider hatte das zuständige Schiedsgericht für einen versicherungspflichtigen Arbeiter erklärt. Das Reichsversicherungsamt war jedoch anderer Meinung. Die Arbeit eines solchen Schneiders, sei er auch überwiegend nur Flickschneider, stellt, so entschied das Reichsversicherungsamt, nicht eine Hilfsfähigkeit in der Hauswirtschaft des Auftraggebers, sondern eine eigenartige gewerbliche Leistung dar, welche gewisse Fachkenntnisse voraussetzt und sich einer Einwirkung der Auftraggeber im Einzelnen entzieht. Derartige Arbeiten, welche nur auf Grund einer besonderen — wenn auch im vorliegenden Falle anscheinend nur sehr geringen — handwerksmäßigen Kunstfertigkeit geleistet werden können, stehen daher, nach dem Reichsversicherungsamt, denjenigen gewöhnlicher Tagelöhner nicht gleich.

Diese Unterscheidung zwischen der Art der Arbeit eines Flickschneiders und der der Tagelöhnerarbeit halte ich für thatsächlich unrichtig. Manche Tage-

löhnerarbeit setzt viel mehr „handwerksmäßige Kunstfertigkeit“ voraus, als die eines solchen Fließschneiders, und in der Regel wird einem Fließschneider von seinem „Auftraggeber“ die Art seiner Arbeit so genau vorgeschrieben und die Ausführung derselben so sehr bis in alle Einzelheiten hinein kontrolliert, daß auch in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen dem Fließschneider auf der einen Seite und einem Dienstboten oder Tagelöhner auf der anderen Seite nicht besteht.

Aber dieses müßte eigentlich für die Frage, ob der Fließschneider versicherungspflichtig ist oder nicht, ganz gleichgültig sein. Denn nach dem Zweck der Invalidenversicherung müßte letztere für alle diejenigen Arbeiter und Unternehmer vorgeschrieben sein, die gemäß ihrer ganzen wirtschaftlichen Stellung darauf nicht rechnen können, daß sie im Falle einer Invalidität durch ihr eigenes Vermögen vor dem Verhungern geschützt sein werden. Aus diesem Grunde ist es unvermeidlich, daß die Invalidenversicherungspflicht auf alle sogenannten oder wirklichen Kleinmeister ausgebeht wird. So lange dieses nicht geschehen ist, werden immer wieder derartige, geradezu unsinnige Fälle vorkommen, daß ein armer invalider Fließschneider ohne jede Unterstützung dasteht, weil er von dem Gesetz zum vornehmen „Unternehmer“ gestempelt ist.

Nach dem Invalidenversicherungsgesetz ist den Gemeinden oder Armenverbänden, welche an hilflosbedürftige Invalidenrentner Unterstützungen geleistet haben, dafür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu gewähren. — Nun hatte in dem gelobten Königreich Sachsen ein Ortsarmenverband den Kinde eines Invalidenrentners eine laufende Erziehungsbeihilfe bewilligt. Dafür beanspruchte der Ortsarmenverband Ersatz aus der dem Vater zuerkannten Invalidenrente. Dieses Verlangen wurde jedoch durch Entscheidung des sächsischen Ministeriums des Innern als unberechtigt zurückgewiesen, da nach dem Sinne der betreffenden Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes der Vater nicht ohne Weiteres für die Unterstützung seiner Kinder haftbar gemacht werden kann. Interessant ist aber auch der hierauf folgende Satz in der Begründung der Entscheidung: „Weiter ist die, dem invaliden Arbeiter zugesprochene Rente weder ihrem regelmäßigen Betrage nach, noch auch im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes dazu angethan, mehr als die Person des Rentenempfängers vor dem Heimfalle an die Armenfürsorge zu bewahren.“ Wenn ein Invalidenrentner nun aber doch Kinder hat? Dann muß er sich eben an die Armenverwaltung wenden. Das ist die herrliche Arbeiterfürsorge, die seinerzeit als die „Krönung der Sozialreform“ gepriesen wurde.

Die Invalidenrente beginnt nach dem Wortlaut des betreffenden Paragraphen im Invalidenversicherungsgesetze mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Hierauf ist bei dem Antrage auf Gewährung der Invalidenrente wohl zu achten. In einem Falle war am 1. November der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten. Der betreffende Arbeiter hatte jedoch die Rente erst vom 1. Januar des folgenden Jahres ab verlangt und diesen Antrag auch vor dem Schiedsgericht nicht geändert. Er erhielt daher die Rente erst vom 1. Januar ab. Darauf hatte er Revision eingelegt und die Nachzahlung der Rente vom 1. November bis zum 1. Januar verlangt. Mit diesem Antrage wurde er jedoch vom Reichsversicherungsamt abgewiesen unter der Begründung: er habe dadurch, daß er die Rente erst vom 1. Januar ab verlangt hatte, auf sein Recht zum Bezug der Rente vom 1. November bis zum 1. Januar des nächsten Jahres freiwillig verzichtet. Und

dieser Verzicht kann, nachdem das Schiedsgericht entschieden hatte, nicht mehr zurückgezogen werden. Deshalb ist auch nach dieser Richtung hin Vorsicht bei der Formulierung des Antrages auf Rente dringend zu empfehlen.

Eine schwere Strafe, nämlich Gefängnis nicht unter drei Monaten und eventuell Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist für Denjenigen vorgesehen, der unechte Invalidenmarken anfertigt, um sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, um sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher Marken verwendet, veräußert oder feilbietet, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu M 300 oder Haft erkannt werden. Von dem Ankauf der bereits einmal verwendeten Marken ist in dieser Strafbestimmung nicht die Rede. Trotzdem muß Derjenige, welcher solche Marken kauft, nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (Weber, neuestes Heft, Seite 428) wegen strafbarer Beihilfe bestraft werden. Deshalb die Hände fort von solchen Versuchen.

Hanau.

Gustav Sob.

Der Stand der Arbeiterversicherung in Finnland.

Die Frage der Arbeiterversicherung in Finnland beschäftigte die finnische Presse und die maßgebenden Sphären schon in den achtziger Jahren, aber erst seit Anfang der neunziger Jahre geht man daran, für sie eine Lösung zu suchen. Im Jahre 1883 wurde von der Regierung eine Kommission eingesetzt, die die einschlägigen Materien zu prüfen hatte, doch ging diese nach der Meinung der Regierung in ihren Forderungen zu weit und sie übergab die ganze Sache im Jahre 1889 einer anderen Kommission zur nochmaligen Berathung. Diese beendete ihre Arbeit im Jahre 1892. In der Kommission kam es aber zu keinen einmütigen Beschlüssen; es standen da zwei Ansichten stark gegen einander. Die Majorität vertrat in der Frage der Krankenunterstützung die alte Ordnung der freien Hilfskassen, während die Minorität für obligatorische Krankenversicherung plädierte. In der Frage der Unfallversicherung wollte die Mehrheit von einer obligatorischen Versicherung ebenfalls nichts wissen. Was die Altersversicherung der Arbeiter anbelangt, so war man darüber einig, daß hier das Prinzip der obligatorischen Versicherung nicht durchführbar sei. Die Entwürfe der Kommission wurden den interessierten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Begutachtung unterbreitet, wobei es sich dann erwies, daß die Kommissionmehrheit die Interessen der ersteren zum Ausdruck gebracht hatten, denn nur sie waren mit den Mehrheitsvorschlägen zufrieden, während die Arbeiterschaft für die obligatorische Versicherung stand. Die Regierung beschloß in der Alters- und Krankenunterstützung Alles im Großen und Ganzen beim Alten zu lassen und nur in der Unfallentschädigung erschien ihr der bisherige Modus nicht mehr zweckmäßig zu sein.

Die Thätigkeit der finnischen Unterstützungs- und Krankentassen illustrieren folgende Daten: Die Zahl dieser Tassen betrug in den Jahren 1888/89 85 mit 15 543 Mitgliedern (10 810 Männern und 4733 Frauen). Sie verfügten über ein Kapital von 1 063 317 finnische Mark*. Krankenunterstützung erhielten im Jahre 1889 14 978 Personen oder

* 1 finnische Mark (Markka) = 80,982 A.

haben aus dem Programm ihrer gegenseitigen Versicherungsanstalten diesen Gegenstand ganz ausgeschlossen.

Die Versicherungsoperationen des Jahres 1899 zeigen, daß die Versicherung in den Gegenseitigkeitsanstalten, in denen meist die Großindustrie organisiert ist, billiger zu stehen kommt, als in Aktiengesellschaften, zu denen der kleinere Unternehmer Zuflucht nehmen muß. Im Ganzen wurde im Jahre 1899 an Prämien bezahlt bei Versicherung, umfassend Invalidität und Tödtung, 414 025 finnische Mark, zeitweilige Erwerbsunfähigkeit inbegriffen 651 241 finnische Mark. Von ihnen entfielen auf die Versicherung gegen dauernde Invalidität und Tödtung pro Arbeiter:

in gegenseitigen Versicherungsanstalten. 7,4 finnische Mark in Aktiengesellschaften 9,37 (Arbeitsunfähigkeit inbegriffen). ... 13,47 " " "

Um auf die interessante ökonomische und soziale Frage Antwort zu erhalten, wie stark durch die obigen Prämien die Industrie belastet wird, dazu wäre nöthig, den Produktionswerth und den Gewinn der versicherungspflichtigen Unternehmungen zu wissen. Ueberaus gute Auskunft hierüber ertheilen uns aber auch die Daten, welcher Lohn den versicherten Arbeitern bezahlt worden ist. Wenn man den im Jahre 1899 ausgezahlten Lohnsummen die Prämien gegenüberstellt, so erfährt man, daß die Prämie in Prozenten des faktischen Arbeitslohnes für die in den Klassen versicherten Arbeiter 0,89, für die in den Aktiengesellschaften 1,48 beträgt (die Versicherung gegen leichtere Verletzungen inbegriffen 2,05). Wenn man zu diesen Ausgaben noch die Summen hinzurechnet, die von einem Theile der Versicherungspflichtigen bei unerheblicheren Verletzungen nach gegenseitiger Uebereinkunft bezahlt worden sein können und die auf Grund der Erfahrungen der Aktiengesellschaften ungefähr auf 1 Mark 84 Pennia pro Arbeiter in Rechnung gezogen werden müssen, und wenn man außerdem noch die Rentenausgaben der von der Versicherungspflicht befreiten Unternehmungen hinzuzieht, so zeigt es sich, daß die Summe, die 1899 durch das neue Gesetz den Betriebsinhabern auferlegt worden ist, 776 085 finnische Mark beträgt. Diese Summe haben 1896 Unternehmungen mit zusammen 72 000 Arbeitern getragen, wonach also die Durchschnittsausgabe für einen Arbeiter nicht mal volle 11 Mark ausmacht.

Der Nutzen, den das Gesetz vom Jahre 1895 den finnischen Arbeitern gebracht hat, setzt sich folgendermaßen zusammen:

	Finnsche Mark
Entschädigungen in Fällen zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit	131846
Einmalige Abfindungen	21802
Renten in Invaliditäts- und Tödtungsfällen ..	35706
	189354

Ausführlichere Daten über die gezahlten Entschädigungen haben nur die Versicherungsgesellschaften geliefert; nach ihnen betrugen die Summen:

	Zahl der Fälle	Summa	Durchsch. in finn. Mk.
Entschädigungen in Fällen zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit	770	31535	40,95
Einmalige Kapitalauszahlung	243	21802	89,72
Renten b. Invalidität u. Tödtg.	378	34893	92,31
	1391	88230	63,43

Ende des Jahres 1899 erhielten Unterstützung:

	Zahl	Renten in finnische Mark	Durchsch. in finn. Mk.
Invaliden	314	24991	79,99
Wittwen	51	7009	137,43
Kinder unter 15 Jahren	95	5365	56,47
	460	37365	81,23

Die Fonds, die zur Deckung obiger Renten hinterlegt sind, betragen 684 303 Mark, im Jahre 1899 sind ihnen weitere 381 076 Mark zugezählt worden. Somit beträgt das ganze Kapital, das zum Besten der finnischen Arbeiterklasse im Jahre 1899 eingegangen ist, 570 530 finnische Mark.

Die angeführten Ziffern zeigen, wie haltlos das Wehklagen bei den Verathungen des Gesezentwurfes über die „Belastung der einheimischen Industrie“ gewesen ist. Der Prozentsatz der Ausgaben, die für die Unfallversicherung geleistet wurden, beträgt nicht mal 1½ pzt. des Arbeitslohnes und fällt für die Gesamtproduktionskosten kaum in's Gewicht. Die finnische Arbeiterchaft ist mit den jetzigen Normen des Versicherungsgesetzes nicht zufrieden. Sie wird vor Allem eine Erhöhung des Maximums des Arbeitslohnes, auf Grund dessen die höchste Entschädigung normiert wird (720 Mark!), erstreben. Weiter wird wohl in baldiger Zeit die Forderung zu befriedigen sein, auch die landwirthschaftlichen Arbeiter in die Versicherung mit einzubeziehen, denn die statistischen Untersuchungen haben gezeigt, daß die Gefährdung in diesem Beruf sehr stark ist; auf 10 000 Arbeiter kommen da 317 Unfälle. Die Seelente, die anfangs ebenfalls von der Theilnahme an den Vortheilen, die das Versicherungsgesetz giebt, ausgeschlossen waren, sind nunmehr in den Kreis der Versicherungspflicht aufgenommen worden. Das haben sie ihrer unermüdblichen Propagandaarbeit zu verdanken und es ist zu hoffen, daß die landwirthschaftlichen Arbeiter ihnen folgen. W.

Gewerbegerichtliches.

Kann ein Lagerhalter Gewerbegerichtsbefugter sein? Diese Frage hat die Kreisshauptmannschaft Zwickau im verneinenden Sinne beantwortet. Der Stadtrath zu Reichenbach hatte die Wahl des dortigen Lagerhalters Stöckel kassiert, worauf Beschwerde bei der Kreisshauptmannschaft Zwickau erhoben wurde.

Dieselbe ist nun unter folgender Begründung verworfen worden:

Die königliche Kreisshauptmannschaft in kollegialer Zusammensetzung hat auf die von Franz Martin in Reichenbach unter dem 7. d. M. gegen den dortigen Stadtrath erhobene Beschwerde, die Weistherwahlen zum Gewerbegericht betreffend, nichts zu verfügen gefunden hat, da es nach den eigenen Angaben des Lagerhalters Theodor Stöckel, Blatt 277 der beiliegenden Akten VII. V. 115 keinem Zweifel unterliegen kann, daß derselbe nicht als Arbeiter im Sinne von § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 anzusehen ist. Der Stadtrath befindet sich aber auch nicht im Widerspruch, wenn er noch vor der Bekanntgabe des Wahlergebnisses dieses im Einverständnisse mit dem Wahlausschuß richtig stellt.

Mit Abforderung von Kosten ist der Beschwerdeführer zu verschonen.

Königliche Kreisshauptmannschaft.
Dr. Forster-Schubauer.

In anderen Städten ist das passive und aktive Wahlrecht der Lagerhalter bestritten anerkannt worden.

Die Einführung der Proportionalwahlen für das Gewerbegericht beschloß das Stadtverordnetenkollegium in Frankfurt a. M. mit 25 gegen 22 Stimmen. Jetzt wird die Wiesbadener Regierung sich gegen dieselbe wohl nicht mehr sträuben.

Wahlen. In Mittweid a siegte die Arbeitnehmerliste des Gewerkschaftskartells; an den Arbeitgeberwahlen theilte sich das letztere nicht.

Weibliche Weisiger zu den Gewerbegerichten läßt sich vom norwegischen Adelsting beschlossener Gesezentwurf zu. In Deutschland werden die Mütter

38,1 pZt. aller Arbeiter, wobei in manchen Produktionszweigen der Prozentsatz auf 80 bis 90 steigt.

Die Entwicklung der Klassen hat in letzter Zeit starke Fortschritte gemacht. Von allen Ende des Jahres 1889 existierenden Klassen sind bis 50 pZt. in den achtziger Jahren entstanden. Als eine der schwächsten Seiten dieser Klassen ist ihre Isoliertheit und ihre ungenügende finanzielle Ausrüstung zu betrachten, weswegen auch von der Kommissionsmehrheit der Vorschlag gemacht wurde, die sich dem von der Regierung ausgearbeiteten Normalstatut unterwerfenden Klassen zu subsidiieren, was die Regierung aber ablehnte. Ohne Wirkung blieb auch, wie gesagt, die Argumentation der Kommissionsminderheit, die darauf hinwies, daß nur die obligatorische Versicherung die ganze Arbeiterschaft umfassen kann. Außerdem seien ja — so führte die Minderheit aus — von den 85 Klassen bereits 53 obligatorische Fabriklassen, so daß an Stelle der schlecht organisierten Klassen, wo der Betriebsinhaber nach seinem Gutdünken schaltet, sehr wohl andere, gesetzlich geregelte Institutionen treten könnten.

Noch mehr als die Krankenunterstützung lassen die Alterspensionen zu wünschen übrig. Ende des Jahres 1889 bestanden 41 Unterstützungsklassen, die auch Altersgelder zahlten und 27 waren reine Altersklassen. Betheilt sind an ihnen meist Handwerker; die Zahl der Pensionäre war 1889 526 oder 49 auf 1000 Mitglieder und die Größe der Pension betrug im Durchschnitt 105 finnische Mark. Der größte Theil der ausbezahlten Summen kam Wittwen und Waisen zu Gute. Statistische Untersuchungen haben gezeigt, daß Klassen, die sich zu fest bestimmten Pensionen zu zahlen verpflichten, nicht lange bestehen können, so daß von einer Altersversorgung fast überhaupt keine Rede sein kann. Unbeachtet dessen lehnte aber die Kommissionsmehrheit die Sicherung von Lebensrenten ab, aus dem Grunde, daß diese dem kapitalarmen Finland eine zu schwere Last aufbürden würde. Die Kommissionsminderheit schlug die Gründung eines von der Regierung garantierten Lebensrentenvereins vor, der den kleinen Pensionisten als Stütze dienen sollte.

Die Beratungen über die Art der Versicherung gegen Betriebsunfälle wurde durch sorgfältige statistische Erhebungen eingeleitet, die klarzulegen hatten, welchen Umfang und Charakter die Betriebsunfälle in den einzelnen Produktionszweigen annehmen. Diese Unterstützung, die den Zeitraum vom 1. März 1890 bis 28. Februar 1891 umfaßt, zeigte, daß, trotzdem der kleinere, nur gering maschinelle Betrieb vorherrscht, und trotzdem das Gesetz über Vorsichtsmaßnahmen von 1889 bereits in Kraft war, die Unfälle, wie sich der Leiter dieser Untersuchung, August Elt in Helsingfors* ausdrückt, „zahlreicher und ernster waren, als man gedacht hätte.“ Im Ganzen wurden 3267 Unternehmungen untersucht. Die Gesamtzahl der registrierten Unfälle war 953, von denen 537 auf die Fabrikindustrie entfielen. Es ergab sich, daß auf 10 000 Fabrikarbeiter mit 202 Betriebsunfällen die einzelnen Unfallarten sich folgendermaßen vertheilten:

Unfälle mit tödlichem Ausgang.....	5
Invalidität.....	37
Zeitweilige Erwerbsunfähigkeit.....	160
Die Gesamtzahl der Krankentage..	3200
Die zeitweilige Erwerbsunfähigkeit betrug	
in 53,8 von 100 Fällen 1 bis 14 Tage	
„ 23,0 „ 100 „ 15 „ 28 „	
„ 13,6 „ 100 „ 29 „ 42 „	
„ 8,0 „ 100 „ 43 „ 91 „	
„ 1,6 „ 100 „ über 92 Tage.	

* „Ekonomitscheskoje Obosrenije“, Dezbr. 1901, St. Petersburg.

Die Ursachen der Unfälle waren in 17,9 pZt. Werkzeuge, in 30,1 pZt. Maschinen und in 52,0 pZt. sonstige. Den Grad der Gefährlichkeit in den einzelnen Industriezweigen zeigen folgende Zahlen an. Auf 10 000 Arbeiter kamen vor

in der Lederfabrikation.....	64 Unfälle
„ „ Papierfabrikation.....	141 „
„ „ Textilindustrie.....	145 „
„ „ den Steinbrüchen.....	147 „
„ „ dem Bauhandwerk.....	174 „
„ „ der chemischen Industrie..	430 „
„ „ Dampfsägerei.....	438 „

Die Schätzung des durch die Invalidität und die zeitweilige Erwerbsunfähigkeit erlittenen Schadens der Fabrikarbeiter an Arbeitslohn ergab die Summe von 498 614 finnische Mark.

Die Kommission war darüber einig, daß dieser Verlust auf das Konto der Unternehmer zu setzen ist und in keinem Falle auf das des Arbeiters oder der öffentlichen Fürsorge. Was aber die Form der Entschädigung anbelangt, so waren darüber die Ansichten, wie schon hingewiesen, verschieden. Die Mehrheit bestand auf eine zwanglose Versicherung. Sie führte das Argument in's Treffen, daß die obligatorische Versicherung das Interesse des Unternehmers für die Verhütung von Unfällen durch entsprechende Schutzvorrichtungen sinken lassen werde. Dafür spreche, wie es hieß, die Thatsache, daß die Zahl der Unfälle nach der Einführung der Versicherung in Deutschland gewachsen sei. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit ging darauf hinaus, den Arbeitgebern freie Hand zu lassen, in welcher Form sie ihrer Verantwortlichkeit nachzukommen wünschten. Die Minderheit bekämpfte stark diesen Standpunkt und forderte die Durchführung des Prinzips der obligatorischen Versicherung, denn diese allein garantiere in der Praxis für eine befriedigende Lösung der Frage. Ueber die Höhe der Entschädigungen war in der Kommission ziemlich Uebereinstimmung.

Die Resolutionen, die über die Kommissionsvorschläge in den verschiedenen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen gefaßt wurden, gingen diametral auseinander. Während sich die ersteren auf den Standpunkt der Kommissionsmehrheit stellten, standen die letzteren auf Seite der Kommissionsminderheit. Nach heftigen Debatten in der Presse kam der Gesetzesentwurf, der sich der Minderheit anlehnte, 1894 in der gesetzgeberischen Körperschaft und erhielt am 5. Dezember 1895 auch die Unterschrift des Kaisers.

Der schon von der Regierung stark umgeänderte Entwurf wurde noch weiter auch in den Landtagsberatungen beschnitten. Die obligatorische Versicherung gegen leichtere Unfälle wurde gestrichen, kleinere Unternehmungen (darunter auch die Landwirtschaft und die Flößerei) wurden von ihr befreit; auch größere „solide“ Unternehmungen können auf ihr Ansuchen hin der Versicherungspflicht enthoben werden. Das Maximum der Entschädigungsgelder wurde erhöht, dafür aber das Minimum des Jahreslohnes, auf Grund dessen die minimalste Entschädigung berechnet werden soll, von 400 auf 300 finnische Mark herabgesetzt. Der Vorschlag, es solle eine unter Kontrolle und Garantie der Regierung stehende Versicherungsgesellschaft in's Leben gerufen werden, wurde abgelehnt und den Unternehmern freie Wahl gelassen, ihre Arbeiter entweder in Gegenseitigkeitsklassen oder Aktiengesellschaften zu versichern. Die Begleichung der Entschädigungsansprüche über leichtere Verletzungen ist der freien Uebereinkunft des Betriebsinhabers mit den Geschädigten überlassen. Die Unternehmer haben es denn auch vorgezogen, ihre Arbeiter gegen leichtere Verletzungen nicht zu versichern und